

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
★	Beschluß Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates	1
★	Verordnung (EG) Nr. 254/2000 des Rates vom 31. Januar 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	16
	Verordnung (EG) Nr. 255/2000 der Kommission vom 2. Februar 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	19
	Verordnung (EG) Nr. 256/2000 der Kommission vom 2. Februar 2000 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor	21
	Verordnung (EG) Nr. 257/2000 der Kommission vom 2. Februar 2000 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauer-ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 durchgeführte 25. Teilaus-schreibung	23
	Verordnung (EG) Nr. 258/2000 der Kommission vom 2. Februar 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand ...	24
★	Verordnung (EG) Nr. 259/2000 der Kommission vom 1. Februar 2000 zur Festset-zung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	26
	Verordnung (EG) Nr. 260/2000 der Kommission vom 2. Februar 2000 über die Ertei-lung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse nach dem Verfahren B	32
	Verordnung (EG) Nr. 261/2000 der Kommission vom 2. Februar 2000 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	34

Rat

2000/90/EG:

- * **Beschluß des Rates vom 24. Januar 2000 zur Ernennung eines portugiesischen Mitglieds und eines portugiesischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 37

2000/91/EG:

- * **Entscheidung des Rates vom 24. Januar 2000 zur Ermächtigung des Königreichs Dänemark und des Königreichs Schweden, eine von Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden** 38

2000/92/EG:

- * **Beschluß des Rates vom 24. Januar 2000 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur vorläufigen Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1999 bis zum 31. Mai 2002** 40

Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1999 bis zum 31. Mai 2002 41

2000/93/EG:

- * **Beschluß Nr. 3/1999 des Assoziationsrats EU-Tschechische Republik vom 15. Dezember 1999 zur Änderung des Protokolls Nr. 4 zum Europa-Abkommen EU-Tschechische Republik über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen** 42

2000/94/EG:

- * **Beschluß Nr. 4/1999 des Assoziationsrats EU-Slowakische Republik vom 23. Dezember 1999 zur Änderung des Protokolls Nr. 4 zum Europa-Abkommen EU-Slowakische Republik über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen** 45

Kommission

2000/95/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1999 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für den Betrieb bestimmter gemeinschaftlicher Referenzlaboratorien im Bereich Veterinärmedizin und Verbrauchergesundheit (Rückstände) und zur Änderung der Entscheidungen 1999/587/EG und 1999/760/EG (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4678)** 48

2000/96/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1999 betreffend die von dem Gemeinschaftsnetz nach und nach zu erfassenden übertragbaren Krankheiten gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4015)** 50

2000/97/EG:

Entscheidung der Kommission vom 18. Januar 2000 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 117) 54

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

BESCHLUSS Nr. 253/2000/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 24. Januar 2000
über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich
der allgemeinen Bildung Sokrates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
 DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 149 und 150,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

aufgrund des vom Vermittlungsausschuß am 10. November 1999 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft legt fest, daß die Gemeinschaft unter anderem zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden allgemeinen und beruflichen Bildung beiträgt. Die im Rahmen dieses Programms durchgeführten Maßnahmen sollten die europäische Dimension der Bildung fördern und zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung beitragen, damit Anstöße für das lebensbegleitende Lernen gegeben werden.
- (2) Mit dem Beschluß Nr. 819/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ wurde das gemeinschaftliche Aktionsprogramm Sokrates aufgestellt.
- (3) Auf der Sondertagung des Europäischen Rates über Beschäftigung am 20. und 21. November 1997 in Luxemburg wurde anerkannt, daß die lebensbegleitende allgemeine und berufliche Bildung einen wichtigen Beitrag zu der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten leisten kann, um die Beschäftigungs- und Anpassungsfähigkeit, die unternehmerische Initiative und die Chancengleichheit zu fördern.

⁽¹⁾ ABl. C 314 vom 13.10.1998, S. 5.

⁽²⁾ ABl. C 410 vom 30.12.1998, S. 2.

⁽³⁾ ABl. C 51 vom 22.2.1999, S. 77.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 5. November 1998 (ABl. C 359 vom 23.11.1998, S. 60). Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 21. Dezember 1998 (ABl. C 49 vom 22.2.1999, S. 42). Beschluß des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 1999 (ABl. C 153 vom 1.6.1999, S. 24). Beschluß des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 1999. Beschluß des Rates vom 17. Dezember 1999.

⁽⁵⁾ ABl. L 87 vom 20.4.1995, S. 10. Beschluß geändert durch den Beschluß Nr. 576/98/EG (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 1).

- (4) In der Mitteilung mit dem Titel „Für ein Europa des Wissens“ hat die Kommission Leitlinien für die Schaffung eines offenen und dynamischen europäischen Bildungsraumes festgelegt, der die Verwirklichung des Ziels des lebensbegleitenden Lernens in der allgemeinen und beruflichen Bildung ermöglicht.

- (5) In dem Weißbuch der Kommission „Lehren und Lernen — auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“ wird erläutert, daß in der entstehenden Lerngesellschaft der Erwerb neuen Wissens gefördert und daher alle Formen von Lernanreizen entwickelt werden sollten. In dem Grünbuch der Kommission „Allgemeine und berufliche Bildung — Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität“ werden die Vorteile der Mobilität für den einzelnen und für die Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union aufgezeigt.

- (6) Entsprechend dem Wunsch des Europäischen Parlaments ist es das Ziel der Kommission, eine Teilnehmerquote von etwa 10 % der Schulen im Rahmen der Comenius-Aktion und von etwa 10 % der Studenten bei den Maßnahmen zur Mobilität im Rahmen der Erasmus-Aktion zu erreichen.

- (7) Es bedarf einer Förderung der mündigen und aktiven Teilnahme der Bürger und eines verstärkten Kampfes gegen alle Formen der Ausgrenzung, einschließlich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Ein besonderer Schwerpunkt sollte auf der Unterstützung der Gleichheit und der Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern liegen. Personen mit besonderen Bedürfnissen sollten besonders berücksichtigt werden.

- (8) Das Europäische Parlament und der Rat haben mit ihrem Beschluß über die Jugend und der Rat mit seinem Beschluß 1999/382/EG ⁽⁶⁾ über die Berufsbildung gemeinschaftliche Aktionsprogramme in den Bereichen Jugend bzw. Berufsbildung aufgestellt, die in Verbindung mit dem Sokrates-Programm zur Förderung eines Europas des Wissens beitragen.

⁽⁶⁾ ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33.

- (9) Zur Verstärkung des zusätzlichen Nutzens der Gemeinschaftsaktion ist es notwendig, daß die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auf allen Ebenen Kohärenz und Komplementarität zwischen den im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten Aktionen und den anderen einschlägigen Politiken, Instrumenten und Aktionen der Gemeinschaft herstellt.
- (10) Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, gemeinsame Aktivitäten im Rahmen des Sokrates-Programms und anderer Gemeinschaftsprogramme oder -aktionen mit bildungspolitischer Dimension durchzuführen, um so Synergiewirkungen zu fördern und den zusätzlichen Nutzen der Gemeinschaftsaktion zu verstärken.
- (11) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sieht eine erweiterte Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den am Europäischen Wirtschaftsraum teilnehmenden Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA/EWR-Länder) andererseits in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugendfragen vor.
- (12) Es sollte vorgesehen werden, daß dieses Programm offensteht für die Teilnahme der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL) gemäß den Bedingungen in den Europa-Abkommen, in deren Zusatzprotokollen und in den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte, für die Teilnahme Zyperns — wobei die Teilnahme aus zusätzlichen Mitteln nach den Verfahren finanziert wird, die mit diesem Land zu vereinbaren sind — sowie für die Teilnahme Maltas und der Türkei auf der Grundlage zusätzlicher Mittel im Einklang mit den Vertragsbestimmungen.
- (13) In Zusammenarbeit von Kommission und Mitgliedstaaten sollte dafür gesorgt werden, daß dieses Programm überwacht und regelmäßig evaluiert wird, damit insbesondere bei den Prioritäten für die Umsetzung der Maßnahmen Anpassungen vorgenommen werden können. Zu der Bewertung sollte eine von unabhängigen und unparteiischen Stellen durchgeführte externe Bewertung gehören.
- (14) Entsprechend dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele der geplanten Aktion — Beitrag der europäischen Zusammenarbeit zu einer qualitativ hochstehenden Bildung — unter anderem wegen der Notwendigkeit der Förderung multilateraler Partnerschaften, der multilateralen Mobilität und des Informationsaustausches auf Gemeinschaftsebene nicht ausreichend von den Mitgliedstaaten erreicht werden; daher können diese Ziele aufgrund der transnationalen Dimension der Gemeinschaftsaktionen und -maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Dieser Beschluß geht nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (15) Mit einer Verbesserung des europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) kann in effektiver Weise sichergestellt werden, daß die Ziele der Mobilität in vollem Umfang erreicht werden. Die an dem Programm beteiligten Universitäten müssen ermutigt werden, das ECTS möglichst umfassend anzuwenden.
- (16) In diesem Beschluß wird für die gesamte Laufzeit dieses Programms ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽¹⁾ bildet.
- (17) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sind gemäß dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾ zu erlassen —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Festlegung des Programms

- (1) Mit diesem Beschluß wird die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung „Sokrates“, nachstehend „dieses Programm“ genannt, festgelegt.
- (2) Die Laufzeit dieses Programms beginnt am 1. Januar 2000 und endet am 31. Dezember 2006.
- (3) Dieses Programm leistet durch die Förderung des lebensbegleitenden Lernens auf der Grundlage formaler und nicht formaler allgemeiner und beruflicher Bildung einen Beitrag zur Entwicklung der europäischen Dimension im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und damit zur Förderung eines Europas des Wissens. Es unterstützt die Aneignung von Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die geeignet sind, die aktive Teilnahme am öffentlichen Leben und die Beschäftigungsfähigkeit zu fördern.
- (4) Dieses Programm unterstützt und ergänzt Aktionen, die in und von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, unter strikter Achtung ihrer Verantwortung für die Bildungsinhalte und die Organisation der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt.

Artikel 2

Programmziele

Diesem Programm sind in dem Bestreben, einen Beitrag zu einer Allgemeinbildung hoher Qualität zu leisten und zum lebensbegleitenden Lernen anzuregen, und unter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten folgende Ziele gesetzt:

- a) Ausbau der europäischen Dimension der Allgemeinbildung auf allen Ebenen und Erleichterung eines breiten transnationalen Zugangs zum Bildungswesen in Europa sowie Förderung der Chancengleichheit in allen Bildungsbereichen;
- b) Förderung einer quantitativen und qualitativen Verbesserung der Kenntnis der Sprachen der Europäischen Union, insbesondere der weniger verbreiteten und weniger häufig unterrichteten Sprachen, mit dem Ziel, das Verständnis zwischen den Völkern der Europäischen Union zu verbessern und ihre Solidarität zu stärken, sowie Förderung der interkulturellen Unterrichtsdimension;

⁽¹⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- c) Förderung der Zusammenarbeit und Mobilität im Bereich der Allgemeinbildung, insbesondere durch
- Anregung von Austauschmaßnahmen zwischen Bildungseinrichtungen,
 - Förderung des offenen Unterrichts und der Fernlehre,
 - Förderung einer verbesserten Anerkennung von Abschlüssen und Studienzeiten,
 - Ausbau des Informationsaustauschs

und Unterstützung beim Abbau der diesbezüglichen Hindernisse;

- d) Förderung von Innovationen bei der Entwicklung pädagogischer Praktiken und pädagogischen Materials, gegebenenfalls einschließlich der Verwendung neuer Technologien, sowie Prüfung von Fragen, die im Bildungsbereich von allgemeinem politischem Interesse sind.

Artikel 3

Aktionen der Gemeinschaft

(1) Die in Artikel 2 genannten Ziele dieses Programms werden durch die folgenden Aktionen umgesetzt, deren Inhalt und Durchführungsmodalitäten im Anhang beschrieben werden:

- Aktion 1 Schulbildung (Comenius);
- Aktion 2 Hochschulbildung (Erasmus);
- Aktion 3 Erwachsenenbildung und andere Bildungswege (Grundtvig);
- Aktion 4 Sprachunterricht und Spracherwerb (Lingua);
- Aktion 5 Offener Unterricht und Fernlehre sowie Informations- und Kommunikationstechnologien auf dem Gebiet des Bildungswesens (Minerva);
- Aktion 6 Beobachtung und Innovation;
- Aktion 7 Gemeinsame Aktionen;
- Aktion 8 Flankierende Maßnahmen.

(2) Diese Aktionen werden durch die nachstehenden Arten von transnationalen Maßnahmen durchgeführt, wobei mehrere Maßnahmen kombiniert werden können:

- a) Unterstützung der transnationalen Mobilität von Personen im Bereich der Allgemeinbildung in Europa;
- b) Unterstützung der Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie im Bildungswesen;
- c) Unterstützung der Entwicklung der transnationalen Netzwerkzusammenarbeit zur Erleichterung des gegenseitigen Austauschs von Erfahrungen und beispielhaften Praktiken;
- d) Förderung der sprachlichen Fähigkeiten und des Verständnisses für andere Kulturen;
- e) Unterstützung innovativer Pilotprojekte auf der Basis transnationaler Partnerschaften mit dem Ziel der Innovations- und Qualitätssteigerung in der Allgemeinbildung;
- f) ständige Verbesserung des Referenzmaterials der Gemeinschaft durch

- Beobachtung und Analyse der einzelstaatlichen Bildungspolitiken,
- Beobachtung und Verbreitung beispielhafter Praktiken und Innovationen,
- umfassenden Informationsaustausch.

Artikel 4

Zugang zum Programm

(1) Unter den Bedingungen und gemäß den Durchführungsbestimmungen des Anhangs richtet sich dieses Programm insbesondere an

- a) Schüler und Studierende sowie sonstige Lernende;
- b) Personen, die von Berufs wegen direkt mit Bildungsaufgaben betraut sind;
- c) alle Arten von Bildungseinrichtungen, die jeder Mitgliedstaat genau angibt;
- d) Personen und Gremien, die in den Mitgliedstaaten auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene für Bildungssysteme und bildungspolitische Maßnahmen verantwortlich sind.

(2) Öffentliche oder private Einrichtungen, die mit Bildungseinrichtungen zusammenarbeiten, können an geeigneten Aktionen dieses Programms teilnehmen, und zwar insbesondere

- lokale und regionale Stellen und Verbände;
- im Bildungsbereich tätige Vereinigungen, einschließlich Studenten-, Schüler-, Lehrer- und Elternvereinigungen;
- Unternehmen, Unternehmensgruppen, Berufsverbände sowie Industrie- und Handelskammern;
- Sozialpartner und deren Organisationen auf allen Ebenen;
- Forschungszentren und -institutionen.

Artikel 5

Programmdurchführung und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

(1) Die Kommission

- gewährleistet die Durchführung der Gemeinschaftsaktionen dieses Programms gemäß dem Anhang;
- hört die Sozialpartner und die einschlägigen im Bildungsbereich auf europäischer Ebene tätigen Vereinigungen an und unterrichtet den in Artikel 8 Absatz 1 genannten Ausschuß über ihre Stellungnahmen.

(2) Die Mitgliedstaaten

- ergreifen die für den effizienten Ablauf des Programms auf mitgliedstaatlicher Ebene erforderlichen Maßnahmen und beziehen alle an der Allgemeinbildung Beteiligten gemäß den nationalen Gepflogenheiten ein;
- richten eine geeignete Verwaltungsstelle für die koordinierte Lenkung der Durchführung der Programmaktionen auf mitgliedstaatlicher Ebene ein (nationale Sokrates-Stellen);

- sind bestrebt, von ihnen für geeignet erachtete Maßnahmen zur Beseitigung von rechtlichen und administrativen Hindernissen bezüglich des Zugangs zu diesem Programm zu ergreifen;
- ergreifen Maßnahmen, um die Verwirklichung möglicher Synergien mit anderen Gemeinschaftsprogrammen auf mitgliedstaatlicher Ebene sicherzustellen.

(3) Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

- den Übergang von den Aktionen des vorangehenden Programms im Bildungsbereich (Sokrates) gemäß dem Beschluß Nr. 819/95/EG zu den Aktionen dieses Programms;
- die Verbreitung der Ergebnisse der Aktionen des vorangehenden Programms im Bildungsbereich (Sokrates) sowie der Aktionen dieses Programms;
- angemessene Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Begleitung der durch dieses Programm unterstützten Aktionen.

Artikel 6

Gemeinsame Aktionen

Zur Schaffung eines Europas des Wissens können die Maßnahmen dieses Programms nach den Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 in Form von gemeinsamen Aktionen mit damit in Zusammenhang stehenden Gemeinschaftsprogrammen und -aktionen, insbesondere den Programmen „Leonardo da Vinci“ und „Jugend“ sowie den Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Forschung und Entwicklung und neue Technologien, durchgeführt werden.

Artikel 7

Durchführungsmaßnahmen

(1) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen in bezug auf die nachstehenden Sachbereiche sind nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 8 Absatz 2 zu erlassen:

- a) jährlicher Arbeitsplan, einschließlich der Prioritäten, der Themen für gemeinsame Aktionen sowie der Auswahlkriterien und -verfahren;
- b) finanzielle Unterstützung seitens der Gemeinschaft (Höhe, Dauer und Empfänger) und die allgemeinen Leitlinien für die Durchführung des Programms;
- c) Jahreshaushaltsplan und Aufschlüsselung der Mittel für die verschiedenen Programmaktionen;
- d) Aufschlüsselung der Mittel nach Mitgliedstaaten im Rahmen der dezentralen Aktionen;
- e) Art und Weise der Programmüberwachung und -bewertung sowie der Verbreitung und Weitergabe der Ergebnisse;
- f) Vorschläge der Kommission für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich der Vorhaben im Rahmen der Aktion 7 (gemeinsame Aktionen).

(2) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen in bezug auf alle anderen Sachbereiche sind nach dem Beratungsverfahren des Artikels 8 Absatz 3 zu erlassen.

Artikel 8

Ausschuß

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(4) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 9

Zusammenarbeit mit anderen Programmausschüssen und Unterrichtung über andere Gemeinschaftsinitiativen

(1) Der Ausschuß richtet eine regelmäßige und strukturierte Zusammenarbeit ein mit dem im Rahmen des Aktionsprogramms zur Durchführung einer gemeinschaftlichen Berufsbildungspolitik „Leonardo da Vinci“ eingesetzten Ausschuß sowie mit dem im Rahmen des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ eingesetzten Ausschuß.

(2) Zur Gewährleistung der Kohärenz dieses Programms mit den anderen Maßnahmen nach Artikel 11 hält die Kommission regelmäßig den Ausschuß über Gemeinschaftsinitiativen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend — einschließlich der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen — auf dem laufenden.

Artikel 10

Finanzierung

(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum auf 1 850 Millionen EUR festgelegt.

(2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Artikel 11

Kohärenz und Komplementarität

(1) Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Gesamtkohärenz und Komplementarität mit anderen einschlägigen Politiken, Instrumenten und Aktionen der Gemeinschaft. Das Programm soll einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaftspolitik in bezug auf die Gleichstellung, die Chancengleichheit für Frauen und Männer und die Förderung der sozialen Eingliederung leisten.

Die Kommission gewährleistet eine effektive Verknüpfung dieses Programms mit den Programmen und Aktionen im Bildungsbereich, die im Rahmen der Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Drittländern und den einschlägigen internationalen Organisationen durchgeführt werden.

(2) Bei der Durchführung der Maßnahmen dieses Programms berücksichtigen die Kommission und die Mitgliedstaaten die Prioritäten, die in den vom Rat als Bestandteil einer koordinierten Beschäftigungsstrategie angenommenen beschäftigungspolitischen Leitlinien dargelegt sind.

Artikel 12

Teilnahme der EFTA/EWR-Länder, der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder (MOEL), Zyperns, Maltas und der Türkei

Dieses Programm steht folgenden Ländern offen:

- den EFTA/EWR-Ländern nach Maßgabe des EWR-Abkommens;
- den assoziierten mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL) nach Maßgabe der Europa-Abkommen, ihrer Zusatzprotokolle und der Beschlüsse der jeweiligen Assoziationsräte;
- Zypern, wobei die Teilnahme aus zusätzlichen Mitteln nach Verfahren finanziert wird, die mit diesem Land zu vereinbaren sind;
- Malta und der Türkei, wobei die Teilnahme aus zusätzlichen Mitteln im Einklang mit den Vertragsbestimmungen finanziert wird.

Artikel 13

Internationale Zusammenarbeit

Im Rahmen dieses Programms kann die Kommission entsprechend dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat, zusammenarbeiten.

Artikel 14

Überwachung und Evaluierung

(1) Die Kommission überwacht in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten regelmäßig die Durchführung dieses Programms. Die Ergebnisse des Überwachungs- und Evaluierungsprozesses sollten bei der Durchführung dieses Programms verwendet werden.

Diese Überwachung umfaßt die Berichte gemäß Absatz 3 und besondere Maßnahmen.

(2) Dieses Programm unterliegt einer regelmäßigen Evaluierung, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten vorgenommen wird. Ziel ist die Evaluierung der Relevanz, der Effektivität und der Auswirkungen der durchge-

fürten Aktionen im Verhältnis zu den Zielen gemäß Artikel 2. Dabei werden auch die Auswirkungen dieses Programms insgesamt geprüft.

Diese Evaluierung erstreckt sich auch auf die Komplementarität der Aktionen im Rahmen dieses Programms mit den Aktionen im Rahmen anderer einschlägiger Politiken, Instrumente und Aktionen der Gemeinschaft.

Dieses Programm unterliegt regelmäßigen unabhängigen externen Evaluierungen anhand von Kriterien, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 2 aufgestellt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 31. Dezember 2003 einen Bericht über die Durchführung dieses Programms und bis zum 30. Juni 2007 einen Bericht über die Auswirkungen dieses Programms.

(4) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen

- beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten einen Bericht über die finanziellen Auswirkungen dieser Beitritte auf das Programm, gegebenenfalls gefolgt von Finanzierungsvorschlägen zur Bewältigung der finanziellen Auswirkungen dieser Beitritte auf das Programm, entsprechend den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens und den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom März 1999 in Berlin. Das Europäische Parlament und der Rat beschließen baldmöglichst über derartige Vorschläge.
- bis zum 30. Juni 2004 einen Zwischenbericht über die mit dem Programm erzielten Ergebnisse und über die qualitativen und quantitativen Aspekte der Durchführung dieses Programms;
- bis zum 31. Dezember 2006 eine Mitteilung über die Fortsetzung dieses Programms;
- bis zum 31. Dezember 2007 einen Bericht über die Ex-post-Bewertung dieses Programms.

Artikel 15

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 24. Januar 2000.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GAMA

ANHANG

I. EINLEITUNG UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die in Artikel 2 des Beschlusses festgelegten Ziele werden anhand der in diesem Anhang festgelegten Aktionen auf der Grundlage der in Artikel 3 beschriebenen Gemeinschaftsmaßnahmen verwirklicht.
2. Die Bestimmungen über die zeitliche Planung, die Einreichung der Anträge sowie die Zulassungs- und Auswahlkriterien werden gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses festgelegt und regelmäßig von der Kommission in dem „Leitfaden für Antragsteller Sokrates“ veröffentlicht. Darüber hinaus werden Ausschreibungen veröffentlicht, wobei alle Fristen für die Einreichung der Anträge angegeben werden.
3. Im Rahmen der Mobilitätsmaßnahmen sollte eine angemessene sprachliche Vorbereitung erfolgen, damit die Teilnehmer über die erforderlichen Sprachkenntnisse in der (den) Unterrichtssprache(n) der aufnehmenden Einrichtung verfügen. In der entsendenden und in der aufnehmenden Einrichtung sollten geeignete organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, damit die betreffende Mobilitätsmaßnahme möglichst optimal genutzt wird.
4. Die Projekte, die im Rahmen der verschiedenen Aktionen des Programms von den Hochschulen koordiniert werden, sollten Bestandteil des „Hochschulvertrags“ der betreffenden Einrichtungen sein, der in der Aktion 2 vorgesehen ist.
5. Unterstützende Maßnahmen können ergriffen werden, um den Zugang und die Beteiligung von Bevölkerungsgruppen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen zu fördern. Gegebenenfalls können positive Aktionen zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen und Männer getroffen werden. Aktivitäten, die interkulturelle Aspekte besonders betonen oder die Kenntnis von Fremdsprachen, vor allem der weniger verbreiteten und seltener unterrichteten Gemeinschaftssprachen, fördern, werden besonders unterstützt. Alle Arten des offenen Unterrichts und der Fernlehre sowie der angemessene Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie werden im Rahmen aller Aktionen des Programms gefördert. Bei allen Aktionen des Programms ist der Verbreitung der Ergebnisse besonderes Augenmerk zu widmen.

II. GEMEINSCHAFTSAKTIONEN

Dieser Anhang umfaßt zwei unterschiedliche Arten von Aktionen:

- die erste Art, zu der die Aktionen 1, 2 und 3 gehören, betrifft die drei grundlegenden Etappen des lebensbegleitenden Lernens (Schule, Hochschule und sonstige Bildungswege);
- die zweite Art, zu der die Aktionen 4 bis 8 gehören, betrifft bereichsübergreifende Themen wie Sprachen, Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) für didaktische Zwecke, vor allem auch didaktische Multimedia-Technologie und Informationsaustausch, sowie horizontale Fragen wie Innovation, Verbreitung der Ergebnisse, gemeinsame Aktionen und Evaluierung des Programms.

AKTION 1: „COMENIUS“-SCHULBILDUNG

Aktion 1.1: Schulpartnerschaften

Aktion 1.2: Aus- und Weiterbildung des Schulpersonals

Aktion 1.3: Netze für Schulpartnerschaften und für die Ausbildung des Schulpersonals

AKTION 2: „ERASMUS“-HOCHSCHULBILDUNG

Aktion 2.1: Europäische Zusammenarbeit der Hochschulen

Aktion 2.2: Mobilität von Studenten und Hochschullehrern

Aktion 2.3: Thematische Netze

AKTION 3: „GRUNDTVIG“: ERWACHSENENBILDUNG UND ANDERE BILDUNGSWEGE

AKTION 4: „LINGUA“: SPRACHUNTERRICHT UND SPRACHENERWERB

AKTION 5: „MINERVA“ OFFENER UNTERRICHT UND FERNLEHRE SOWIE INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN AUF DEM GEBIET DES BILDUNGSWESENS

AKTION 6: BEOBACHTUNG UND INNOVATION

Aktion 6.1: Beobachtung von Bildungssystemen, Bildungspolitik und Innovationen im Bildungsbereich

Aktion 6.2: Innovative Initiativen als Antwort auf neu entstehende Bedürfnisse

AKTION 7: GEMEINSAME AKTIONEN

AKTION 8: FLANKIERENDE MASSNAHMEN

AKTION 1: „COMENIUS“: SCHULBILDUNG

Ziel von Comenius ist die Verbesserung der Qualität und die Stärkung der europäischen Dimension der Schulbildung, und zwar insbesondere durch die Förderung der transnationalen Zusammenarbeit zwischen den Schulen, womit zu einer verbesserten beruflichen Entwicklung des direkt mit schulischen Bildungsaufgaben betrauten Personals beigetragen werden soll, sowie die Förderung der Fremdsprachenkenntnisse und des interkulturellen Bewußtseins.

Aktion 1.1: Schulpartnerschaften

1. Die Gemeinschaft fördert den Aufbau multilateraler Partnerschaften zwischen schulischen Einrichtungen. An diesen Partnerschaften können sich auch andere geeignete Einrichtungen wie Lehrerbildungseinrichtungen, kommunale Einrichtungen und Behörden, Unternehmen oder kulturelle Einrichtungen sowie Eltern- oder Schülervereinigungen oder sonstige einschlägige Organisationen beteiligen.
2. Für folgende Projekte kann ein Gemeinschaftszuschuß gewährt werden:
 - a) Projekte, deren Schwerpunkt auf einem oder mehreren Themen von gemeinsamem Interesse für die beteiligten Schulen liegt und die folgendes einschließen:
 - die Beteiligung von Schülern an der Projektvorbereitung und den Tätigkeiten im Rahmen des Projekts, einschließlich der projektbezogenen Mobilität, wenn dies zweckdienlich erscheint;
 - die Mobilität der Lehrkräfte zur Vorbereitung und Begleitung eines Projekts oder zur Erteilung von Unterricht in einem anderen Mitgliedstaat sowie auch zur Absolvierung von Praktika in Unternehmen;
 - die Ausarbeitung von Lehrmaterial und den Austausch beispielhafter Praktiken;
 - b) Projekte, mit denen gezielt der Unterricht und das Erlernen der Amtssprachen der Gemeinschaft, unter Einbeziehung der irischen Sprache (einer der Sprachen, in denen die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften abgefaßt sind) und der letzeburgischen Sprache (einer im Hoheitsgebiet Luxemburgs gesprochene Sprache), sowie in Grenzregionen der Mitgliedstaaten der Unterricht und das Erlernen der jeweiligen Amtssprachen der Gemeinschaft der benachbarten Regionen anderer Mitgliedstaaten gefördert werden soll. Diese Projekte können insbesondere dort, wo sie auf eine der weniger häufig verwendeten oder weniger häufig unterrichteten der genannten Sprachen ausgerichtet sind, bilateral sein und sollten außer den unter Buchstabe a) genannten Tätigkeiten auch den Austausch von Schülern umfassen;
 - c) Projekte, die die Förderung des interkulturellen Bewußtseins zum Ziel haben, und insbesondere jene, die dazu beitragen sollen, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen, oder auf die speziellen Bedürfnisse von Kindern von Wanderarbeitnehmern, Kindern von Personen, die einem Wandergewerbe nachgehen, sowie Kindern von Nichtseßhaften und von Sinti und Roma zugeschnitten sind;
 - d) Projekte, die auf Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen zugeschnitten sind und bei denen die Integration dieser Schüler in Regelschulen besonders berücksichtigt wird.
3. Die schulischen Einrichtungen, die an dieser Aktion teilnehmen wollen, legen eine kurze zusammenfassende Beschreibung aller Tätigkeiten vor, die sie im nächsten Schuljahr im Rahmen dieses Programms durchzuführen beabsichtigen („Comenius-Plan“). Der Comenius-Plan soll die nationalen Sokrates-Stellen in die Lage versetzen, die Gesamtentwicklung der europäischen Tätigkeiten der betreffenden Schule bei der Projektauswahl im Rahmen dieser Aktion zu berücksichtigen.

Aktion 1.2: Aus- und Weiterbildung des Schulpersonals

1. Die Gemeinschaft unterstützt multilaterale Projekte von Einrichtungen und Institutionen, die in der Aus- oder Weiterbildung des direkt mit schulischen Bildungsaufgaben betrauten Personals tätig sind. Die Beteiligung von schulischen Einrichtungen und anderen, in Artikel 4 des Beschlusses genannten Akteuren, die mit Bildungsfragen zu tun haben, sowie gegebenenfalls von regionalen und lokalen Aufsichtsbehörden ist ausdrücklich erwünscht.
2. Für folgende Tätigkeiten kann ein Gemeinschaftszuschuß gewährt werden:

Mobilitätsaktionen

- a) Mobilität zum Zwecke der Erstausbildung, einschließlich Praktika und Assistentenstellen im Sprachenbereich und Praktika in Unternehmen;
- b) Mobilität zum Zwecke der Weiterbildung und der Aktualisierung der Kenntnisse von ausgebildetem Lehrpersonal von Schulen;
- c) kurzzeitige Mobilität — einschließlich Intensivpraktika - für Sprachlehrer, für Lehrkräfte, die auf den Sprachunterricht umschulen, für Lehrer mit entsprechender Qualifikation, die in naher Zukunft wieder eine Berufstätigkeit als Sprachlehrer übernehmen wollen, sowie für Lehrkräfte anderer Fachrichtungen, die in einer Fremdsprache unterrichten müssen oder möchten;

Projekte der multilateralen Kooperation in folgenden Bereichen:

- d) Beiträge zur Erstellung von Lehrplänen, Lehrgängen und Modulen oder Unterrichtsmaterial im Rahmen der Stärkung der europäischen Dimension in der schulischen Bildung;
- e) Schulungsmaßnahmen und Informationsaustausch zur Verwaltung schulischer Bildungseinrichtungen und zu verwandten Dienstleistungen wie z. B. Beratung;

- f) Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen und Informationsaustausch zur Stärkung des interkulturellen Bewußtseins bei der schulischen Ausbildung oder zur weiteren Förderung der Integration und eines besseren Bildungsstands von Kindern von Wanderarbeitnehmern, Kindern von Personen, die einem Wandergewerbe nachgehen sowie Kindern von Nichtseßhaften und von Sinti und Roma;
- g) Aktivitäten im Hinblick auf die Aus- und Fortbildung des mit der Unterrichtung von Schülern in Risikosituationen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen betrauten Personals.

Aktion 1.3: Netze für Schulpartnerschaften und für die Ausbildung des Schulpersonals

Die Gemeinschaft fördert den Aufbau von Netzen für Schulpartnerschaften und für Projekte zur Aus- und Weiterbildung des Schulpersonals, die im Rahmen der Aktionen 1.1 bzw. 1.2 unterstützt werden, um die Zusammenarbeit bei Themen von gemeinsamem Interesse, die Verbreitung von Ergebnissen und beispielhaften Praktiken sowie Überlegungen zu qualitativen und innovativen Aspekten der Schulbildung zu fördern. Die Netze zur Aus- und Weiterbildung des Schulpersonals werden gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit den im Rahmen der Erasmus-Aktion im Hochschulbereich vorgesehenen „thematischen Netzen“ aufgebaut.

AKTION 2: „ERASMUS“: HOCHSCHULBILDUNG

Mit „Erasmus“ wird das Ziel verfolgt, die Qualität der Hochschulbildung zu verbessern und ihre europäische Dimension auszubauen, die transnationale Zusammenarbeit zwischen Hochschulen zu fördern, einen Anstoß zu einer verstärkten Mobilität im Hochschulbereich auf europäischer Ebene zu geben und die Transparenz und die akademische Anerkennung von Studiengängen und Befähigungsnachweisen in der gesamten Gemeinschaft zu verbessern.

Die teilnehmenden Hochschulen schließen mit der Kommission „Hochschulverträge“, die alle genehmigten Tätigkeiten im Rahmen von „Erasmus“ umfassen. Diese Verträge haben in der Regel eine Laufzeit von drei Jahren und können verlängert werden.

Aktion 2.1: Europäische Zusammenarbeit der Hochschulen

1. Die Gemeinschaft unterstützt Kooperationstätigkeiten zwischen Hochschulen einschließlich der Entwicklung innovativer Projekte, an denen neben den Hochschulen Partner aus anderen Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auch andere, in Artikel 4 des Beschlusses genannte Akteure, die mit Bildungsfragen zu tun haben, beteiligt sind.
2. Für folgende Tätigkeiten kann ein Gemeinschaftszuschuß gewährt werden:
 - a) Organisation der Mobilität von Studenten und Hochschullehrern;
 - b) gemeinsame Entwicklung und Umsetzung von Studienprogrammen, Modulen, Intensivprogrammen oder anderen Bildungstätigkeiten, einschließlich fächerübergreifender Tätigkeiten und Fachunterricht in anderen Sprachen;
 - c) Konsolidierung, Erweiterung und Fortentwicklung des europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS), mit dem die akademische Anerkennung in den übrigen Mitgliedstaaten erleichtert werden soll.

Aktion 2.2: Mobilität von Studenten und Hochschullehrern

1. Die Gemeinschaft unterstützt transnationale Mobilitätsmaßnahmen für
 - a) Studenten gemäß Nummer 2;
 - b) Hochschullehrer, die Lehraufträge wahrnehmen möchten, welche zur Heraushebung der europäischen Dimension oder zur Ausweitung des Studienangebots der betreffenden Hochschulen beitragen können.
2. Studenten, die nach Vollendung mindestens des ersten Studienjahres im Rahmen dieser Aktion drei bis zwölf Monate in einem anderen Mitgliedstaat verbringen, gelten als ERASMUS-Studenten, auch wenn sie keine finanzielle Unterstützung gemäß Nummer 3 erhalten. Diese Studienzeiten werden gemäß den zwischenuniversitären Abkommen im Rahmen der Hochschulverträge vollständig anerkannt und können gegebenenfalls studienintegrierte Praktika in Unternehmen umfassen. Die aufnehmenden Hochschulen erheben für ERASMUS-Studenten keine Einschreibe- und Studiengebühren. Studenten mit besonderen Bedürfnissen wird spezielle Aufmerksamkeit gewidmet.
3. Gemeinschaftszuschüsse können für folgendes gewährt werden:
 - Mobilität der Studenten. Die Mitgliedstaaten können bei der Gewährung gemeinschaftlicher Stipendien der wirtschaftlichen Lage der Bewerber in angemessener Weise Rechnung tragen. Da der Beitrag der Gemeinschaft lediglich einen Teil der Kosten für die Mobilität der Studenten deckt, werden die Mitgliedstaaten ersucht, zur Aufbringung der erforderlichen Mittel beizutragen. In diesem Zusammenhang sollten Stipendien oder Darlehen, die den Studenten in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zur Verfügung stehen, während ihres Studienaufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat weitergezahlt werden;
 - Mobilität der Hochschullehrer;
 - vorbereitende Maßnahmen gemäß Abschnitt IV Buchstabe B Nummer 4.

Aktion 2.3: Thematische Netze

Die Gemeinschaft fördert die Einrichtung und Festigung von thematischen Netzen, die es jeweils einer großen Gruppe von Hochschulen ermöglichen, bei Themen, die ein oder mehrere Fächer betreffen, oder bei anderen Themen von gemeinsamem Interesse zusammenzuarbeiten; hierdurch sollen Innovation verbreitet, die Verbreitung beispielhafter Praktiken vereinfacht, eine Diskussion über qualitative und innovative Aspekte der Hochschulbildung angeregt, die pädagogischen Methoden verbessert und die Entwicklung gemeinsamer Programme und spezieller Kurse gefördert werden. (Die Beteiligung von Vertretern der Wissenschaft, der Berufsverbände, der Wirtschaft und der Gesellschaft ist ausdrücklich erwünscht. Besondere Aufmerksamkeit wird der Verbreitung der Ergebnisse gewidmet.

AKTION 3: „GRUNDTVIG“: ERWACHSENENBILDUNG UND ANDERE BILDUNGSWEGE

1. Ergänzend zu den Aktionen 1 (Schulbildung) und 2 (Hochschulbildung) soll mit Grundtvig die europäische Dimension im Rahmen des lebensbegleitenden Lernens gefördert und im Rahmen verstärkter transnationaler Zusammenarbeit ein Beitrag zur Innovation und dazu geleistet werden, das Angebot an und den Zugang zu anderen Bildungswegen sowie deren Qualität zu verbessern; zu diesem Zweck soll ferner der Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen gefördert werden. Die Aktion wendet sich daher an Menschen in jeder Lebensphase, die im Rahmen einer formalen oder nicht formalen Ausbildung oder durch selbständiges Lernen Wissen und Kompetenzen erwerben wollen und dadurch ihr interkulturelles Bewußtsein, ihre Beschäftigungsfähigkeit und ihre Fähigkeit, ihre Bildung zu erweitern und in der Gesellschaft umfassend und aktiv mitzuwirken, verbessern.
2. Gemeinschaftszuschüsse können für transnationale Projekte und Initiativen gewährt werden, mit denen folgendes gefördert werden soll:
 - a) die individuelle Nachfrage nach Aktivitäten zum lebensbegleitenden Lernen bei Erwachsenen und deren Mitwirkung an solchen Aktivitäten;
 - b) Erwerb oder Auffrischung von Fähigkeiten im Falle von Personen, denen es an Grundausbildung und -qualifikationen mangelt;
 - c) Entwicklung, Austausch und Verbreitung innovativer Bildungskonzepte und beispielhafter Praktiken, einschließlich Entwicklung und Verbreitung von Modulen und geeignetem Lehrmaterial;
 - d) Entwicklung von Diensten zur Information und Unterstützung der lernenden Erwachsenen und der Anbieter von Erwachsenenbildungsmaßnahmen, einschließlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit Beratung;
 - e) Entwicklung von Instrumenten und Verfahren zur Beurteilung, Validierung oder Bescheinigung des Wissens, der Fähigkeiten und der Kompetenzen, die lernende Erwachsene — auch durch experimentelle oder selbständige Formen des Lernens oder im Rahmen von nicht formalen Bildungswegen — erworben haben;
 - f) Verbesserung der Kompetenzen in anderen Gemeinschaftssprachen oder Vertiefung des internationalen Bewußtseins bei lernenden Erwachsenen und bei den in der Erwachsenenbildung tätigen Personen;
 - g) Entwicklung einer Grund- oder berufsbegleitenden Ausbildung des in diesem Bereich tätigen Bildungspersonals;
 - h) Besuchs- und Austauschmaßnahmen für Personen, einschließlich derer, die im Bereich der Erwachsenenbildung oder der Ausbildung von Lehrkräften für die Erwachsenenbildung tätig sind;
 - i) Projekte, die auf lernende Erwachsene mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen zugeschnitten sind.
3. Die Gemeinschaft fördert die Einrichtung europäischer Netze zum Ausbau der Beziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren in diesem Bereich, um eine solidere Grundlage für die Zusammenarbeit bei Themen von gemeinsamem Interesse zu schaffen und ihr Bewußtsein für die europäische Dimension der Bildung zu schärfen.

AKTION 4: „LINGUA“: SPRACHUNTERRICHT UND SPRACHENERWERB

1. Mit Lingua sollen bereichsübergreifende Maßnahmen zum Sprachenerwerb unterstützt werden, um zur Förderung und Wahrung der sprachlichen Vielfalt innerhalb der Gemeinschaft beizutragen, die Qualität von Sprachunterricht und Sprachenerwerb zu verbessern und den Zugang zum lebensbegleitenden Sprachunterricht, der auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnitten ist, zu erleichtern. Besonderes Augenmerk gilt der Intensivierung transnationaler Kontakte zwischen Sprachlehrern und zwischen den Entscheidungsträgern im Bereich des Sprachunterrichts in der gesamten Gemeinschaft in allen Bildungssektoren. Auf diese Weise ergänzt und bereichert Lingua die im Rahmen anderer Aktionen dieses Programms, insbesondere in den Aktionen 1, 2 und 3, vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung des Sprachenerwerbs.
2. Unter Fremdsprachenunterricht ist in diesem Zusammenhang die Vermittlung und der Erwerb aller Amtssprachen der Gemeinschaft, unter Einbeziehung der irischen Sprache (einer der Sprachen, in denen die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften abgefaßt sind) und der letzeburgischen Sprache (einer im Hoheitsgebiet Luxemburgs gesprochene Sprache), zu verstehen. Das Programm widmet der Förderung der weniger häufig verwendeten und weniger häufig unterrichteten unter diesen Sprachen besondere Aufmerksamkeit.

3. Gemeinschaftszuschüsse können für folgende transnationale Projekte und Tätigkeiten, die den Sprachenerwerb zum Ziel haben, gewährt werden:
- Sensibilisierungsmaßnahmen, mit denen auf die Bedeutung des Sprachenerwerbs und die Möglichkeiten zum Erlernen von Sprachen aufmerksam gemacht werden soll;
 - Tätigkeiten zur Förderung und/oder Verbreitung innovativer Methoden und beispielhafter Praktiken wie des frühzeitigen Fremdsprachenunterrichts oder des Verstehens vieler Sprachen;
 - Ausarbeitung und Austausch von Lehrplänen, Ausarbeitung von neuem Lehrmaterial und Verbesserung der Verfahren und Instrumente zur Anerkennung der Sprachkenntnisse;
 - Informationsaustausch und transnationale Vernetzung von Bildungszentren;
 - Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung der in spezifischen Situationen und Zusammenhängen erforderlichen fremdsprachlichen Kompetenz, sofern sich diese nicht auf bestimmte Berufe beziehen;
 - Untersuchung der Fragen in bezug auf die Unterrichtung und das Erlernen von Sprachen im Zusammenhang mit der künftigen Erweiterung der Gemeinschaft.

AKTION 5: „MINERVA“: OFFENER UNTERRICHT UND FERNLEHRE SOWIE INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN AUF DEM GEBIET DES BILDUNGSWESENS

1. Ziel dieser Aktion ist die Unterstützung von bereichsübergreifenden Maßnahmen im Bereich des offenen Unterrichts und der Fernlehre sowie die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) einschließlich Multimedia-Technologie im Bildungswesen. Hierdurch werden die entsprechenden Maßnahmen ergänzt und bereichert, die im Rahmen der anderen Aktionen dieses Programms vorgesehen sind.

Diese Maßnahmen dienen einem dreifachen Zweck:

- Es soll bei Lehrern, Lernenden, Verantwortlichen des Bildungswesens und der breiten Öffentlichkeit ein besseres Verständnis für die Bedeutung des offenen Unterrichts und der Fernlehre und insbesondere der IKT im Bildungsbereich und eine kritische und verantwortungsvolle Verwendung der Instrumente und Verfahren, die den Einsatz dieser Technologien für didaktische Zwecke vorsehen, erreicht werden;
- es soll das Bewußtsein dafür geschärft werden, daß dafür Sorge getragen werden muß, daß bei der Entwicklung von didaktischen Erzeugnissen auf IKT-Grundlage, insbesondere Multimedia-Technologien, pädagogische Erwägungen angemessen zum Tragen kommen;
- es soll der Zugang zu besseren Methoden und zu einem besseren Bildungsangebot sowie zu den Ergebnissen, die insbesondere im Rahmen des transnationalen Austauschs von Informationen, Erfahrungen und beispielhaften Praktiken erzielt wurden, erleichtert werden.

2. Gemeinschaftszuschüsse können für folgende Projekte und Tätigkeiten gewährt werden:

- Projekte und Studien, durch die den im Bildungsbereich Tätigen das Verständnis und die Nutzung der laufenden Innovationsprozesse erleichtert werden soll, insbesondere derjenigen, die den Einsatz von IKT in der Lehre und beim Lernen, die Entwicklung von innovativen Instrumenten und Konzepten und Verfahren für die Aufstellung von Kriterien zur Qualitätsbewertung von für den Bildungsbereich bestimmten Erzeugnissen und Diensten auf IKT-Grundlage betreffen;
- Projekte zur Entwicklung und Erprobung neuer Methoden, Module und Mittel für den offenen Unterricht und die Fernlehre sowie für IKT;
- Projekte zur Entwicklung und zum Aufbau eines Verbunds von Informationsdiensten und -systemen, die für Lehrer, Entscheidungsträger und andere im Bildungsbereich Tätige Informationen über didaktische Methoden und Mittel bereitstellen, bei denen Methoden des offenen Unterrichts und der Fernlehre sowie IKT zum Einsatz gelangen;
- Tätigkeiten zur Unterstützung des Ideen- und Erfahrungsaustauschs über den offenen Unterricht und die Fernlehre sowie den Einsatz der IKT im Unterricht, insbesondere die Vernetzung von Bildungszentren, Ausbildungseinrichtungen für Lehrkräfte, Experten, Entscheidungsträgern und Projektkoordinatoren für den Austausch über Themen von gemeinsamem Interesse.

AKTION 6: BEOBACHTUNG UND INNOVATION

Diese Aktion trägt durch den Informations- und Erfahrungsaustausch, durch die Feststellung beispielhafter Praktiken, durch die vergleichende Analyse der Bildungssysteme und -politiken und durch die Erörterung und Analyse der vom Rat festzulegenden bildungspolitischen Fragen von gemeinsamem Interesse dazu bei, die Qualität und die Transparenz der Bildungssysteme in Europa zu verbessern und den Prozeß der Innovation im Bildungswesen zu fördern.

Aktion 6.1: Beobachtung von Bildungssystemen, Bildungspolitiken und Innovationen im Bildungsbereich

1. Die Aktion, bei der die bestehenden Strukturen so weit wie möglich optimal genutzt werden müssen, besteht aus folgenden Komponenten:
 - a) Sammlung deskriptiver und statistischer Angaben und vergleichende Analyse der Bildungssysteme und -politiken in den Mitgliedstaaten;
 - b) Entwicklung von Methoden für die Bewertung der Qualität des Bildungswesens, einschließlich der Aufstellung von geeigneten Kriterien und Indikatoren;
 - c) Entwicklung und Aktualisierung von Datenbanken und anderen Informationsmitteln, mit deren Hilfe Informationen über innovative Erfahrungen eingeholt werden können;
 - d) Verbreitung der Erfahrungen, die bei den von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten unterstützten einschlägigen Tätigkeiten gemacht werden;
 - e) Erleichterung der Anerkennung der Diplome, Befähigungsnachweise und Studienzeiten, die auf den verschiedenen Bildungsstufen in anderen Mitgliedstaaten erworben bzw. absolviert werden.
2. Hierzu können Gemeinschaftszuschüsse für folgendes gewährt werden:
 - a) das Informationsnetz für das Bildungswesen in Europa „Eurydice“, das aus der von der Kommission eingerichteten europäischen Informationsstelle und den von den Mitgliedstaaten eingerichteten nationalen Informationsstellen besteht; damit soll das Informationsnetz in den Stand versetzt werden, umfassend an der Durchführung dieser Aktion mitzuwirken. Aufgabe des Netzes wird es insbesondere sein, Angaben zu den Bildungssystemen und -politiken zu sammeln und auszutauschen, Datenbanken einzurichten, vergleichende Untersuchungen anzustellen und Indikatoren auszuarbeiten. Bei Bedarf wird Eurydice sich von externen Experten unterstützen lassen;
 - b) die Veranstaltung von und die Teilnahme an multilateralen Studienaufenthalten („Arion“) für Entscheidungsträger und leitende Mitarbeiter von Bildungseinrichtungen in allen Bildungsbereichen, durch die der Informations- und Erfahrungsaustausch über Themen von gemeinsamem Interesse für die Mitgliedstaaten erleichtert werden soll. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Ergebnisse der Studienaufenthalte angemessen Verbreitung finden, und fördern die Verknüpfung dieser Studienaufenthalte mit anderen Aktionen im Rahmen dieses Programms;
 - c) die Vernetzung von Institutionen und sonstigen einschlägigen Einrichtungen zur Analyse der Bildungssysteme und -politiken sowie von Einrichtungen, die mit der Bewertung der Qualität des Bildungswesens befaßt sind;
 - d) Studien, Analysen, Pilotprojekte, Seminare, Sachverständigenaustausch und andere geeignete Aktionen im Zusammenhang mit Angelegenheiten von gemeinschaftlichem bildungspolitischem Interesse, die Entscheidungsträger zusammenbringen und deren Schwerpunktthemen der Rat beschließt. Die Kommission kann die Dienste einer Gruppe von Sachverständigen in Anspruch nehmen, die sie darin unterstützt, die Zuverlässigkeit der im Rahmen der betreffenden Tätigkeiten durchgeführten Analysen sicherzustellen. Die Modalitäten für die Einsetzung dieser Gruppe werden nach Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses festgelegt;
 - e) Tätigkeiten zur Förderung der Anerkennung der Diplome, Befähigungsnachweise und Studienzeiten, und zwar insbesondere Studien, Analysen, Pilotprojekte sowie Informations- und Erfahrungsaustausch. Das Gemeinschaftsnetz nationaler Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung (Naric) leistet hierzu einen umfassenden Beitrag. Insbesondere sammelt und verbreitet es beglaubigte Informationen, die zum Zwecke der akademischen Anerkennung erforderlich sind, wobei auch die Synergien mit der beruflichen Anerkennung der Diplome berücksichtigt werden.
3. Bei der Durchführung der Aktion wird eine enge Zusammenarbeit insbesondere mit dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat), dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP), der Europäischen Stiftung für Berufsbildung und einschlägigen internationalen Organisationen, namentlich dem Europarat, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), gewährleistet.

Aktion 6.2: Innovative Initiativen als Antwort auf neu entstehende Bedürfnisse

Neben den Kooperationstätigkeiten im Rahmen der anderen Programmaktionen kann die Gemeinschaft transnationale Projekte und Untersuchungen unterstützen, die zu Innovationen in einem oder mehreren Bildungsbereichen beitragen sollen. Die prioritären Themen werden vom Rat festgelegt und regelmäßig überprüft, damit während der gesamten Laufzeit dieses Programms auf neu entstehende Bedürfnisse eingegangen werden kann.

AKTION 7: GEMEINSAME AKTIONEN

1. Gemäß Artikel 6 des Beschlusses können im Rahmen dieses Programms für Aktionen, die in Verbindung mit anderen Gemeinschaftsprogrammen und -aktionen zur Förderung eines Europas des Wissens, insbesondere den Programmen „Leonardo Da Vinci“ und „Jugend“ durchgeführt werden, Gemeinschaftszuschüsse gewährt werden.

2. Solche gemeinsamen Aktionen können mittels gemeinsamer Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen zu ausgewählten Themen von gemeinsamem Interesse durchgeführt werden, die nicht ausschließlich unter die einzelnen betreffenden Programme fallen, die nach Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses festgelegt und mit den Ausschüssen der anderen beteiligten Programme und Aktionen vereinbart werden.
3. Es werden geeignete Maßnahmen zur Förderung der Kontakte und Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten dieses Programms und des Programms „Leonardo da Vinci“ und des Jugendprogramms auf regionaler und lokaler Ebene getroffen.

AKTION 8: FLANKIERENDE MASSNAHMEN

1. Für folgende Initiativen zur Erreichung der Ziele dieses Programms können Gemeinschaftszuschüsse gewährt werden, sofern diese Initiativen für eine Förderung im Rahmen anderer Aktionen des Programms nicht in Frage kommen:
 - a) Sensibilisierungsmaßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit im Bildungsbereich, einschließlich der Unterstützung geeigneter Wettbewerbe und anderer Veranstaltungen zur Stärkung der europäischen Dimension des Bildungswesens;
 - b) transnationale Tätigkeiten von Verbänden und anderen Nichtregierungsorganisationen, die im Bildungsbereich tätig sind, sowie von Bildungsberatungseinrichtungen;
 - c) Konferenzen und Kolloquien über Innovationen in den Bereichen des Programms;
 - d) Tätigkeiten zur Ausbildung von Personen, die an der Durchführung europäischer Kooperationsprojekte im Bildungsbereich beteiligt sind;
 - e) Maßnahmen zur Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse der Projekte und Tätigkeiten, die mit Unterstützung dieses Programms oder seines Vorläufers durchgeführt wurden;
 - f) Tätigkeiten nach Artikel 13 des Beschlusses, die die Zusammenarbeit mit nicht der Gemeinschaft angehörenden Ländern und zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat, einschließen.
2. Es werden Gemeinschaftszuschüsse gewährt, um die Tätigkeiten der von den Mitgliedstaaten nach Artikel 5 des Beschlusses eingerichteten nationalen Sokrates-Stellen zu unterstützen und eine effiziente Überwachung und Bewertung dieses Programms sicherzustellen.
3. Zur Programmdurchführung kann die Kommission auf Experten und auf Einrichtungen zur technischen Unterstützung zurückgreifen, deren Finanzierung innerhalb des Gesamtbudgets des Programms abgedeckt werden kann. Außerdem kann die Kommission Seminare, Kolloquien und andere Expertentreffen organisieren, die die Programmumsetzung erleichtern können, und geeignete Maßnahmen zur Information, Veröffentlichung und Verbreitung durchführen.

III. AUSWAHLVERFAHREN

Für die Einreichung von Vorschlägen und die Auswahl der in diesem Anhang genannten Tätigkeiten gelten folgende Bestimmungen:

1. Dezentrale Aktionen

Folgende Aktionen, bei denen die Mitgliedstaaten die Auswahl treffen, gelten als „dezentrale Aktionen“:

- a) — Aktion 1.1 (Schulpartnerschaften);
 - Aktion 1.2 Nummer 2 Buchstaben a), b) und c) (Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen von Partnerschaften zur Aus- oder Weiterbildung des Schulpersonals);
 - Aktion 3 Nummer 2 Buchstabe h) (Besuche und Austauschmaßnahmen in der Erwachsenenbildung);
 - Aktion 6.1 Nummer 2 Buchstabe b) (Arion-Studienaufenthalte);
 - Vorbereitungsaufenthalte im Rahmen aller Aktionen.

Die diese Aktionen betreffenden Zuschußanträge werden bei den von den Mitgliedstaaten nach Artikel 5 des Beschlusses benannten nationalen Sokrates-Stellen eingereicht. Die Mitgliedstaaten nehmen die Auswahl vor und weisen den ausgewählten Antragstellern gemäß den nach Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses festzulegenden allgemeinen Leitlinien einen Zuschuß zu; sie werden dabei von den nationalen Sokrates-Stellen unterstützt.

- b) Aktion 2.2 Nummer 3 (Mobilität von Studenten und Hochschullehrern)

Die Zuschüsse für die Mobilität von Studenten und Hochschullehrern im Rahmen der in Aktion 2.1 genannten Hochschulverträge und für die Organisation der Mobilität von Studenten und Hochschullehrern werden von den Mitgliedstaaten, die dabei von den nach Artikel 5 des Beschlusses benannten nationalen Sokrates-Stellen unterstützt werden, gemäß den nach Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses festzulegenden allgemeinen Leitlinien vergeben, wobei die in der Vergangenheit seitens der betroffenen Universitäten geleisteten Beiträge berücksichtigt werden.

2. Zentralisierte Aktionen

Folgende Aktionen, bei denen die Kommission die Auswahl trifft, gelten als „zentralisierte Aktionen“

- a) — Aktion 1.2 Buchstaben d), e), f) und g) (multilaterale Kooperationsmaßnahmen);
 - Aktion 3 Nummer 2 Buchstaben a) bis g) und Buchstabe i) (multilaterale Kooperationsmaßnahmen);
 - Aktion 4 (Lingua);
 - Aktion 5 (Minerva);
 - Aktion 6.2 (Innovative Initiativen).

Bei der Auswahl der Projekte im Rahmen dieser Aktionen wird folgendes Verfahren angewendet:

- i) Die Projektkoordinatoren übermitteln der Kommission einen Projektvorschlag und der von dem zuständigen Mitgliedstaat benannten nationalen Sokrates-Stelle eine Kopie.
- ii) Die Kommission nimmt mit Hilfe unabhängiger Sachverständiger eine Bewertung der Projektvorschläge vor. Die nationalen Stellen können der Kommission ihre Bewertung dieser Vorschläge übermitteln.
- iii) Weicht die Bewertung der Kommission von der Bewertung der nationalen Stelle in dem Koordinierungsland hinsichtlich der Qualität oder der Angemessenheit des Projekts ab, so hört die Kommission — auf Antrag der jeweiligen Mitgliedstaaten — die betroffenen Mitgliedstaaten an. Die Dauer dieses Anhörungsverfahrens darf zwei Wochen nicht übersteigen.
- iv) Die Kommission übermittelt dem Ausschuß nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 des Beschlusses einen Vorschlag mit der endgültigen Auswahl (Angabe der zu fördernden Projekte und der zu bewilligenden Mittel).
- v) Nach Eingang der Stellungnahme des Ausschusses erstellt die Kommission das Verzeichnis der ausgewählten Projekte und nimmt die Zuweisung der zu bewilligenden Mittel vor.

In bestimmten Fällen kann aufgrund des Umfangs und der Art der betreffenden Tätigkeiten ein zweistufiges Verfahren angewendet werden. In diesen Fällen geht dem vorstehend dargelegten Verfahren die Einreichung und Auswahl von Erstvorschlägen voraus. Der diesbezügliche Beschluß und die Modalitäten für dieses Vorauswahlverfahren werden gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses festgelegt.

- b) — Aktion 1.3 (Netze für Schulpartnerschaften und für die Ausbildung des Schulpersonals);
 - Aktion 2.1 (Europäische Zusammenarbeit der Hochschulen);
 - Aktion 2.3 (thematische Netze im Rahmen von Erasmus);
 - Aktion 3.3 (Netze für die Erwachsenenbildung);
 - Aktion 6.1 Nummer 2 Buchstaben a, c, d und e (Beobachtung);
 - Aktion 8 (flankierende Maßnahmen).

Die Projektvorschläge im Rahmen dieser Aktionen werden bei der Kommission eingereicht. In den Fällen der Aktionen 1.3, 2.3 und 3.3 bewertet die Kommission die Projektvorschläge mit Unterstützung unabhängiger Sachverständiger. Die Kommission entscheidet über die Projektvorschläge nach Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses.

Das in Abschnitt III Nummer 2 Buchstabe a) letzter Absatz genannte zweistufige Verfahren gilt für die Aktionen 1.3, 2.3 und 3.3 unter den in jenem Absatz genannten Bedingungen.

3. Gemeinsame Aktionen

Die Auswahlverfahren für die Tätigkeiten im Rahmen der Aktion 7 des Programms (gemeinsame Aktionen) werden gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses festgelegt. Gegebenenfalls können die vorstehend geschilderten Verfahren an die besonderen Anforderungen der betreffenden gemeinsamen Aktionen angepaßt werden. Die Kommission bemüht sich nach besten Kräften um eine optimale Koordinierung zwischen diesen Verfahren und den Verfahren, die im Rahmen der anderen Gemeinschaftsprogramme oder Gemeinschaftsaktionen Anwendung finden, mit denen zusammen die gemeinsamen Aktionen jeweils durchgeführt werden.

- 4. Die Kommission bemüht sich mit Unterstützung der Mitgliedstaaten darum, daß die Antragsteller spätestens fünf Monate nach dem Stichtag für die Einreichung von Anträgen für die betreffende Aktion von den Auswahlentscheidungen unterrichtet werden. Für die Projekte, die in dem zweistufigen Verfahren nach Nummer 2 Buchstaben a) und b) ausgewählt werden, gilt dies nur für die zweite Stufe des Auswahlverfahrens (definitiver Projektvorschlag).
- 5. Die Kommission und — im Fall von dezentralen Aktionen — die Mitgliedstaaten bemühen sich um eine optimale Koordinierung zwischen den Verfahren und Fristen, die im Rahmen dieses Programms und im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme in den Bereichen Berufsbildung und Jugend jeweils für die Einreichung und Auswahl der Zuschußanträge gelten.

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

A. Dezentrale Aktionen

1. Die Gemeinschaftsmittel für die Unterstützung der in Abschnitt III Nummer 1 als „dezentral“ eingestuften Aktionen werden nach folgenden Modalitäten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:
 - a) Jedem Mitgliedstaat wird ein Mindestbetrag, der gemäß den für die jeweilige Aktion zur Verfügung stehenden Mitteln festzulegen ist, zugewiesen.
 - b) Der Restbetrag wird nach Maßgabe folgender Kriterien auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:
 - i) der Differenz zwischen den Lebenshaltungskosten im Herkunftsmitgliedstaat und dem Aufnahmemitgliedstaat;
 - ii) der Entfernung und der Kosten für Reisen zwischen Herkunftsmitgliedstaat und Aufnahmemitgliedstaat unter Zugrundelegung des niedrigsten Reisepreises für die betreffende Strecke;
 - iii) der Anzahl der
 - Schüler und Lehrkräfte in schulischen Einrichtungen im Falle der Aktion 1.1 (Schulpartnerschaften) und der Aktion 1.2 Nummer 2 Buchstaben a), b) und c) (Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen der Partnerschaften zur Aus- und Weiterbildung des Schulpersonals);
 - Studenten an Hochschulen im Falle der Aktion 2.2 Nummer 3 (Mobilität von Studenten). Die Zahl der Hochschulabsolventen sollte in beschränktem Maße als subsidiärer und komplementärer Faktor herangezogen werden, der gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses festgelegt und gegebenenfalls für die Aufteilung auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird;
 - Hochschullehrer im Falle der Aktion 2.2 Nummer 3 (Mobilität von Hochschullehrern).
2. Die zugewiesenen Gemeinschaftsmittel werden von den Mitgliedstaaten verwaltet, die dabei von den in Artikel 5 vorgesehenen nationalen Sokrates-Stellen unterstützt werden.
3. Die Kommission trifft gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um eine auf gemeinschaftlicher, nationaler und gegebenenfalls regionaler Ebene ausgewogene Beteiligung sowie — was den Hochschulbereich angeht — eine ausgewogene Beteiligung der verschiedenen Fachrichtungen zu fördern. Hierfür können höchstens 5 % der jährlich für die jeweilige Aktion vorgesehenen Mittel aufgewendet werden.
4. Die Kommission legt nach Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses die Modalitäten für die Verteilung der für die Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen von Aktion 3 Nummer 2 Buchstabe h) (Besuche und Austauschmaßnahmen in der Erwachsenenbildung) und von Aktion 6.1 Nummer 2 zweiter Gedankenstrich (Arion), für die Organisation der Mobilität von Studenten und Hochschullehrern gemäß Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe b) und für die Vorbereitungsbesuche und Vorbereitungsmaßnahmen nach Abschnitt IV Buchstabe B Nummer 4 vorgesehenen Mittel auf die einzelnen Mitgliedstaaten fest.

B. Sonstige Bestimmungen

1. Bei der Mittelvergabe gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses wird unter Berücksichtigung der Qualität und der Zahl der Zuschußanträge folgenden Leitlinien Rechnung getragen:
 - a) Die Mittel für Tätigkeiten im Rahmen der Aktion 1 (Comenius) betragen mindestens 27 % des für dieses Programm verfügbaren Gesamtetats.
 - b) Die Mittel für Tätigkeiten im Rahmen der Aktion 2 (Erasmus) betragen mindestens 51 % des für dieses Programm verfügbaren Gesamtetats.
 - c) Die Mittel für Tätigkeiten im Rahmen der Aktion 3 (Grundtvig) betragen mindestens 7 % des für dieses Programm verfügbaren Gesamtetats.
 - d) Die Mittel für die finanzielle Unterstützung für die nationalen Sokrates-Stellen im Rahmen der Aktion 8.2 und für die technische Unterstützung im Rahmen der Aktion 8.3 dürfen 4,5 % des für dieses Programm verfügbaren Jahresbudgets nicht überschreiten.

Die oben aufgeführten Prozentsätze haben lediglich Richtcharakter und können gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses angepaßt werden.

2. Als Grundregel gilt, daß die im Rahmen dieses Programms für Projekte bereitgestellten Gemeinschaftsmittel dazu bestimmt sind, die für die Durchführung der betreffenden Tätigkeiten veranschlagten Kosten teilweise zu decken; vorbehaltlich einer regelmäßigen Überprüfung der erzielten Fortschritte können sie gegebenenfalls für einen Zeitraum von maximal drei Jahren gewährt werden. Der Beitrag der Gemeinschaft darf in der Regel 75 % der Gesamtkosten des jeweiligen spezifischen Projekts — mit Ausnahme der flankierenden Maßnahmen — nicht überschreiten. Im Vorfeld können Zuschüsse bewilligt werden, um Besuche zur Vorbereitung der jeweiligen Projekte zu ermöglichen.

Der im Jahresbudget des Programms für Tätigkeiten im Rahmen der Aktion 8.1 Buchstabe f) ausgewiesene Betrag darf 250 000 EUR nicht überschreiten.

3. Der besonderen Lage der Personen mit besonderen Bedürfnissen wird bei der Festlegung des Betrags der zu gewährenden Gemeinschaftsmittel Rechnung getragen.
4. Die Gemeinschaftszuschüsse für Tätigkeiten zugunsten der Mobilität von Personen können gewährt werden, um eine angemessene Vorbereitung auf die Zeit sicherzustellen, die in einem anderen Mitgliedstaat verbracht werden soll. Derartige Vorbereitungsmaßnahmen können insbesondere Sprachkurse, Informationen über soziale und kulturelle Aspekte des Aufnahmemitgliedstaats usw. umfassen.

V. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für diesen Beschluß gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Unternehmen“: alle Unternehmen im öffentlichen oder privaten Sektor, unabhängig von Größe, Rechtsform oder Wirtschaftsbereich, sowie jede Art von Wirtschaftstätigkeit, einschließlich der Solidarwirtschaft;
 2. „Entscheidungsträger“: alle Personen, die im Bildungsbereich Aufgaben im Bereich der Leitung, Bewertung, Ausbildung, Ausrichtung und Inspektion ausüben; die auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene sowie in den Ministerien für Bildung zuständigen Personen;
 3. „Beratung“: eine Reihe von Tätigkeiten wie beispielsweise Unterrichtung, Bewertung, Orientierung und Erteilung von Ratschlägen, mit denen Lernenden geholfen werden soll, sich in bezug auf Programme der allgemeinen und beruflichen Bildung oder auf Beschäftigungsmöglichkeiten zu entscheiden;
 4. „Lebensbegleitendes Lernen“: Bildungs- und Ausbildungsangebote, die einer Person das ganze Leben hindurch offenstehen, um ihr die Möglichkeit zu geben, Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen fortlaufend zu erwerben, auf den neuesten Stand zu bringen und anzupassen;
 5. „offener Unterricht und Fernlehre“: jede Form flexibler Bildung, unabhängig davon, ob dabei Informations- und Kommunikationstechnologien eingesetzt werden oder nicht;
 6. „Projekt“: eine von förmlich oder informell miteinander verbundenen Organisationen oder Einrichtungen durchgeführte Tätigkeit im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit;
 7. „Schüler“: alle als Lernende in einer „schulischen Einrichtung“ oder „Schule“ im Sinne dieses Anhangs angemeldeten Personen;
 8. „Bildungszentren“: Stellen, die sich der Erstellung, Sammlung oder Verbreitung von Dokumentationen, Materialien oder Methodiken in bezug auf einen der unter das vorliegende Programm fallenden Tätigkeitsbereiche, wie etwa Sprachen oder bildungsbezogene Informations- und Kommunikationstechnologien, widmen;
 9. „schulische Einrichtung“ oder „Schule“: alle Arten von schulischen Einrichtungen, sowohl allgemeinbildende (Vorschule, Grundschule, Sekundarschule) als auch berufsbildende oder technische Schulen und, soweit es um Maßnahmen zur Förderung des Spracherwerbs geht, ausnahmsweise auch nichtschulische Einrichtungen zur Lehrlingsausbildung;
 10. „Sozialpartner“: auf nationaler Ebene Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten; auf Gemeinschaftsebene Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, die am sozialen Dialog auf Gemeinschaftsebene teilnehmen;
 11. „Studenten“: an „Hochschulen“ im Sinne dieses Anhangs eingeschriebene Personen aller Fachrichtungen, die ein Hochschulstudium — hierzu zählt auch ein Promotionsstudium — absolvieren, um einen anerkannten Titel oder Studienabschluß zu erwerben;
 12. „Lehrkräfte“: Personen, die von Berufs wegen direkt am Bildungsprozeß in den Mitgliedstaaten beteiligt sind, entsprechend dem Aufbau des jeweiligen Bildungssystems;
 13. „Hochschule“: alle Arten von Einrichtungen der Hochschulbildung gemäß einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten, an denen Hochschulqualifikationen oder -grade erlangt werden können, ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung in den Mitgliedstaaten.
 14. „Hochschullehrer“: alle Personen, die an „Hochschulen“ im Sinne dieses Anhangs als Lehrkräfte beschäftigt sind.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 254/2000 DES RATES**vom 31. Januar 2000****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 26 und 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87⁽¹⁾ ist die Rechtsgrundlage für die Einführung und Verwaltung der Kombinierten Nomenklatur (KN), des Gemeinsamen Zolltarifs und des Integrierten Tarifs der Europäischen Gemeinschaften (Taric).
- (2) Die Aufmachung und Verwaltung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sollte wie in der SLIM-Initiative (Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt) vorgesehen, modernisiert und vereinfacht werden.
- (3) Die in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 enthaltenen Angaben sowie andere aufgrund jener Verordnung, insbesondere ihrer Artikel 6 und 9, veröffentlichten Angaben sollten, soweit möglich, der Öffentlichkeit auch in elektronischem Format zugänglich gemacht werden.
- (4) Die Tabelle der Zollsätze in Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 enthält in Spalte 3 die autonomen und in Spalte 4 die vertragsmäßigen Zollsätze. Um die Anwendung dieser Tabelle zu rationalisieren und zu vereinfachen, sollte nur eine dieser Spalten beibehalten werden, und zwar sollten in dieser Spalte die vertragsmäßigen Zollsätze wiedergegeben werden. Alle Ausnahmen von der Anwendung eines vertragsmäßigen Zollsatzes durch Anwendung autonomer Maßnahmen ist jedoch anzugeben.
- (5) Die statistischen Anforderungen werden normalerweise auf der Ebene der Kombinierten Nomenklatur erfüllt. Um die Zahl der KN-Unterpositionen zu begrenzen und parallele Datenerfassungssysteme zu vermeiden, ist es in bestimmten Fällen angebracht, solchen Anforderungen durch die Schaffung von Taric-Unterpositionen für statistische Zwecke zu genügen.
- (6) Für die Verwaltung der Kombinierten Nomenklatur ist ein Verhaltenskodex erstellt worden, um die nicht gerechtfertigte Zunahme der Zahl der KN-Codes und der statistischen Unterteilungen des Taric zu begrenzen.
- (7) Die geltende Definition des Taric, die Tragweite seiner Maßnahmen, die Zusammensetzung seiner Codes, die Beschreibung seiner Verwaltung und die Übermittlung

sowie Veröffentlichung seiner Angaben sollten überprüft werden, um den jüngsten Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung zu tragen.

- (8) Die Zusammenarbeit zwischen den Zollabors der Mitgliedstaaten sollte unterstützt werden, um eine einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs und des Taric zu gewährleisten.
- (9) Der Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften wird in Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽²⁾ definiert. Folglich ist es nicht mehr erforderlich, den Gemeinsamen Zolltarif in der vorliegenden Verordnung zu definieren. Die Anwendung der Kombinierten Nomenklatur auf die Außenhandelsstatistik ist bereits in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 und in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates vom 22. Mai 1995 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern⁽³⁾ festgelegt worden. Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 kann deshalb aufgehoben werden.
- (10) In der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁴⁾ werden die Regeln für die Codes festgelegt, die auf der Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten auf den Zollanmeldungen anzugeben sind.
- (11) Die zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 erforderlichen Maßnahmen sind gemäß dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽⁵⁾ zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von der Kommission wird eine Warennomenklatur — nachstehend ‚Kombinierte Nomenklatur‘ oder abgekürzt ‚KN‘ genannt — eingeführt, die den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs, der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft sowie anderer Gemeinschaftspolitiken auf dem Gebiet der Wareneinfuhr oder -ausfuhr genügt.“

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2204/1999 (AbL. L 278 vom 28.10.1999, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 (AbL. L 119 vom 7.5.1999, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 118 vom 25.5.1995, S. 10. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 374/98 (AbL. L 48 vom 19.2.1998, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/1999 (AbL. L 197 vom 29.7.1999, S. 25).

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

2. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kombinierte Nomenklatur ist in Anhang I enthalten. In diesem Anhang sind die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und — soweit anwendbar — die statistischen besonderen Maßeinheiten und weitere erforderliche Angaben festgelegt.“

In dem Anhang sind die vertragsmäßigen Zollsätze angegeben.

Sind jedoch die autonomen Zollsätze niedriger als die vertragsmäßigen Zollsätze oder sind letztere nicht anwendbar, so werden auch die autonomen Zollsätze in diesem Anhang angegeben.“

3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Von der Kommission wird ein Integrierter Tarif der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend ‚Taric‘ genannt, erstellt, der den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs, der Außenhandelsstatistiken, der Handels- und Agrarpolitik sowie sonstiger Politiken der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Wareneinfuhr oder -ausfuhr genügt.

Dieser Tarif beruht auf der Kombinierten Nomenklatur und umfaßt:

- a) die in dieser Verordnung enthaltenen Maßnahmen;
- b) die zusätzlichen gemeinschaftlichen Unterteilungen, genannt ‚Unterpositionen Taric‘, die zur Durchführung der in Anhang II aufgeführten besonderen gemeinschaftlichen Maßnahmen notwendig sind;
- c) alle anderen Angaben, die für die Durchführung oder Verwaltung der Taric-Codes und Zusatzcodes nach der Definition in Artikel 3 Absätze 2 und 3 erforderlich sind;
- d) die Zollsätze und anderen Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, insbesondere die Abgabenbefreiungen und Präferenzzollsätze, die bei der Ein- oder Ausfuhr bestimmter Waren gelten;
- e) die in Anhang II genannten Maßnahmen, die bei der Einfuhr und Ausfuhr bestimmter Waren gelten.“

4. Artikel 4 wird aufgehoben.

5. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Der Taric wird von der Kommission und den Mitgliedstaaten als Grundlage für die Anwendung der Gemeinschaftsmaßnahmen in bezug auf die Einfuhren in die Gemeinschaft und die Ausfuhren aus der Gemeinschaft benutzt.

(2) Die Taric-Codes und Zusatzcodes werden auf alle Einfuhren und, soweit erforderlich, auf die Ausfuhren von

Waren angewandt, die von den betreffenden Unterpositionen erfaßt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten können Unterpositionen oder Zusatzcodes hinzufügen, die nationalen Bedürfnissen gerecht werden. Diese Unterteilungen oder Zusatzcodes werden entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 durch Codes gekennzeichnet.“

6. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Der Taric wird von der Kommission erstellt, aktualisiert, verwaltet und verbreitet, und zwar soweit möglich durch Anwendung computergestützter Mittel. Sie ergreift insbesondere die Maßnahmen, die notwendig sind für:

- a) die Integration aller der in dieser Verordnung oder in ihrem Anhang II enthaltenen Maßnahmen in den Taric;
- b) die Zuteilung der Taric-Codes und Zusatzcodes;
- c) die sofortige Aktualisierung des Taric;
- d) die sofortige Verbreitung von Änderungen des Taric in elektronischem Format.“

7. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Anwendung der Kombinierten Nomenklatur und des Taric, insbesondere in bezug auf:

- die Einreihung von Waren in die in Artikel 8 genannten Nomenklaturen;
- die Erläuterungen;
- erforderlichenfalls und um den Bedürfnissen der Gemeinschaft gerecht zu werden, die Schaffung von statistischen Unterpositionen im Taric, falls sich dies als geeigneter erweist als die Schaffung statistischer Unterpositionen in der KN;“

8. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

„g) Fragen in bezug auf die Anwendung, Durchführung und Verwaltung des Harmonisierten Systems, die im Rahmen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens erörtert werden sollen, sowie ihre Durchführung durch die Gemeinschaft.“

9. Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nach Absatz 1 beschlossenen Maßnahmen dürfen zu keiner Änderung führen in bezug auf:

- die Zollsätze,
- die Agrarzölle, Erstattungen oder anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Beträge sowie die auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren besonderen Regelungen,
- die gemäß den Gemeinschaftsbestimmungen erlassenen mengenmäßigen Beschränkungen,
- die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegten Nomenklaturen.“

10. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 247 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (*) eingesetzten Ausschuß für den Zollkodex unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG (**) unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(*) ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 (AbL. L 119 vom 7.5.1999, S. 1).

(**) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.“

11. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Die Kommission veröffentlicht gemäß Artikel 1 jährlich in Form einer Verordnung die vollständige Fassung der Kombinierten Nomenklatur zusammen mit

den Zollsätzen, wie sie sich aus den vom Rat oder von der Kommission beschlossenen Maßnahmen ergeben. Diese Verordnung wird spätestens am 31. Oktober im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und gilt jeweils ab 1. Januar des folgenden Jahres.

(2) Maßnahmen und Auskünfte in bezug auf den Gemeinsamen Zolltarif oder den Taric werden, soweit möglich, durch Anwendung computergestützter Mittel in elektronischem Format verbreitet.

(3) Um die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs und des Taric sicherzustellen, fördert die Kommission die Koordination und Harmonisierung der Praktiken der Zollorgane der Mitgliedstaaten, wobei soweit möglich, computergestützte Mittel eingesetzt werden.“

12. Artikel 13 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab 1. Januar 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. Januar 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PINA MOURA

VERORDNUNG (EG) Nr. 255/2000 DER KOMMISSION
vom 2. Februar 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 2. Februar 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	109,0
	204	59,8
	624	201,5
	999	123,4
0707 00 05	052	120,7
	628	166,1
	999	143,4
0709 10 00	220	182,4
	999	182,4
0709 90 70	052	128,2
	204	95,2
	628	146,6
	999	123,3
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	31,2
	204	39,0
	212	33,9
	600	37,7
	624	65,6
	999	41,5
0805 20 10	204	59,1
	999	59,1
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	79,8
	204	71,4
	464	136,2
	624	75,9
	999	90,8
0805 30 10	052	52,0
	600	70,2
	624	66,2
	999	62,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	83,4
	400	83,7
	404	87,0
	720	63,3
	728	73,7
	999	78,2
	0808 20 50	064
388		132,3
400		112,2
528		89,6
720		89,0
999		98,6

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABL 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 256/2000 DER KOMMISSION**vom 2. Februar 2000****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽³⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.⁽³⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 2000

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ^(?) pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	7,21	0,00	—
1703 90 00 ⁽¹⁾	7,52	0,00	—

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

^(?) Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 257/2000 DER KOMMISSION**vom 2. Februar 2000****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 durchgeführte 25. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 der Kommission vom 7. Juli 1999 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽²⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 25. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 durchgeführte 25. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 51,900 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 172 vom 8.7.1999, S. 27.

VERORDNUNG (EG) Nr. 258/2000 DER KOMMISSION
vom 2. Februar 2000
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 19 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽³⁾, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/

95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor ⁽⁴⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (6) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 2000

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Februar 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in EUR/100 kg —
1701 11 90 9100	43,33 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	42,19 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	43,33 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	42,19 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4710
	— in EUR/100 kg —
1701 99 10 9100	47,10
1701 99 10 9910	48,08
1701 99 10 9950	45,86
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4710

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 259/2000 DER KOMMISSION
vom 1. Februar 2000
zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter
verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der

Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 2000

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 25.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 51 0701 90 59	a) b) c)	53,37 317,31 454,91	734,36 350,07 2 152,86	104,38 42,03 32,29	397,19 103 334,66	17 707,47 117,61	8 879,67 10 699,30
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a) b) c)	13,83 82,24 117,91	190,34 90,73 558,00	27,05 10,89 8,37	102,95 26 783,26	4 589,59 30,48	2 301,52 2 773,15
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a) b) c)	94,74 563,31 807,59	1 303,69 621,47 3 821,91	185,30 74,62 57,33	705,12 183 447,25	31 435,59 208,79	15 763,84 18 994,19
1.50	Porree ex 0703 90 00	a) b) c)	43,46 258,37 370,41	597,96 285,05 1 752,99	84,99 34,22 26,29	323,42 84 141,39	14 418,50 95,76	7 230,37 8 712,03
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 10 0704 10 05 0704 10 80	a) b) c)	55,28 328,68 471,21	760,67 362,61 2 229,99	108,12 43,54 33,45	411,42 107 037,01	18 341,90 121,82	9 197,82 11 082,64
1.70	Rosenkohl/Kohlsprossen 0704 20 00	a) b) c)	59,69 354,90 508,80	821,35 391,54 2 407,89	116,74 47,01 36,12	444,24 115 575,96	19 805,14 131,54	9 931,58 11 966,77
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a) b) c)	45,53 270,69 388,07	626,46 298,63 1 836,54	89,04 35,86 27,55	338,83 88 151,79	15 105,73 100,33	7 574,99 9 127,26
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	a) b) c)	105,95 629,95 903,12	1 457,90 694,99 4 274,01	207,22 83,44 64,11	788,53 205 147,81	35 154,21 233,48	17 628,60 21 241,07
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a) b) c)	94,50 561,87 805,52	1 300,35 619,88 3 812,12	184,83 74,42 57,18	703,32 182 977,51	31 355,10 208,25	15 723,48 18 945,55
1.110	Kopfsalat 0705 11 10 0705 11 05 0705 11 80	a) b) c)	152,67 907,73 1 301,36	2 100,79 1 001,45 6 158,69	298,60 120,24 92,38	1 136,25 295 610,34	50 655,91 336,44	25 402,15 30 607,59
1.120	Endivien ex 0705 29 00	a) b) c)	21,82 129,74 185,99	300,25 143,13 880,22	42,68 17,18 13,20	162,40 42 249,41	7 239,88 48,08	3 630,54 4 374,52
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a) b) c)	64,84 385,53 552,71	892,25 425,34 2 615,72	126,82 51,07 39,24	482,59 125 551,62	21 514,58 142,89	10 788,80 12 999,65
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a) b) c)	103,10 612,99 878,80	1 418,64 676,27 4 158,92	201,64 81,20 62,38	767,30 199 623,43	34 207,55 227,20	17 153,88 20 669,07
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 90 0708 10 20 0708 10 95	a) b) c)	374,00 2 223,73 3 188,01	5 146,41 2 453,31 15 087,30	731,49 294,55 226,31	2 783,53 724 173,31	124 094,63 824,20	62 229,08 74 981,13

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 90 ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	a) b) c)	179,92 1 069,77 1 533,66	2 475,80 1 180,22 7 258,08	351,90 141,70 108,87	1 339,08 348 379,70	59 698,48 396,50	29 936,68 36 071,34
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 90 ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	a) b) c)	206,51 1 227,86 1 760,30	2 841,65 1 354,62 8 330,63	403,90 162,64 124,96	1 536,96 399 860,67	68 520,28 455,09	34 360,51 41 401,70
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	157,74 937,88 1 344,58	2 170,55 1 034,71 6 363,22	308,51 124,23 95,45	1 173,98 305 427,23	52 338,13 347,61	26 245,73 31 624,03
1.190	Artischocken 0709 10 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.200	Spargel:							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	393,41 2 339,12 3 353,44	5 413,47 2 580,61 15 870,20	769,45 309,84 238,05	2 927,97 761 751,66	130 534,07 866,97	65 458,23 78 872,00
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	491,69 2 923,45 4 191,16	6 765,79 3 225,27 19 834,69	961,66 387,24 297,52	3 659,40 952 042,66	163 142,41 1 083,54	81 810,17 98 574,79
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	a) b) c)	172,13 1 023,42 1 467,20	2 368,51 1 129,07 6 943,55	336,65 135,56 104,15	1 281,05 333 282,60	57 111,44 379,32	28 639,37 34 508,18
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	81,25 483,11 692,61	1 118,08 532,99 3 277,77	158,92 63,99 49,17	604,73 157 329,49	26 960,04 179,06	13 519,51 16 289,94
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	a) b) c)	1 699,80 10 106,55 14 489,10	23 389,76 11 149,96 68 569,76	3 324,52 1 338,70 1 028,55	12 650,76 3 291 271,75	563 993,64 3 745,87	282 822,92 340 779,30
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	164,18 976,16 1 399,45	2 259,13 1 076,93 6 622,90	321,10 129,30 99,34	1 221,89 317 891,97	54 474,09 361,80	27 316,84 32 914,63
1.250	Fenchel 0709 90 50	a) b) c)	73,55 437,31 626,94	1 012,07 482,46 2 967,00	143,85 57,93 44,51	547,40 142 412,66	24 403,89 162,08	12 237,69 14 745,45
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	43,72 259,97 372,70	601,65 286,81 1 763,82	85,52 34,44 26,46	325,42 84 661,28	14 507,59 96,35	7 275,04 8 765,85
2.10	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	176,48 1 049,30 1 504,32	2 428,42 1 157,63 7 119,19	345,16 138,99 106,79	1 313,45 341 712,93	58 556,06 388,91	29 363,80 35 381,06
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	77,95 463,47 664,45	1 072,62 511,32 3 144,51	152,46 61,39 47,17	580,15 150 932,83	25 863,91 171,78	12 969,84 15 627,63

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 90 ex 0804 40 20 0804 40 95	a) b) c)	123,37 733,51 1 051,58	1 697,57 809,24 4 976,62	241,29 97,16 74,65	918,16 238 872,01	40 933,20 271,87	20 526,56 24 732,88
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	a) b) c)	99,34 590,64 846,76	1 366,92 651,62 4 007,29	194,29 78,24 60,11	739,32 192 345,38	32 960,38 218,91	16 528,47 19 915,50
2.60	Süßorangen, frisch:							
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.60.3	— andere 0805 10 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:							
2.70.1	— Clementinen 0805 20 10	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70.2	— Monreales und Satsumas 0805 20 30	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings 0805 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.85	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch ex 0805 30 90	a) b) c)	152,04 904,00 1 296,01	2 092,14 997,33 6 133,36	297,37 119,74 92,00	1 131,57 294 394,36	50 447,54 335,06	25 297,66 30 481,68
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:							
2.90.1	— weiß ex 0805 40 90 ex 0805 40 20 ex 0805 40 95	a) b) c)	43,49 258,61 370,75	598,50 285,31 1 754,57	85,07 34,25 26,32	323,71 84 217,48	14 431,54 95,85	7 236,91 8 719,90
2.90.2	— rosa ex 0805 40 90 ex 0805 40 20 ex 0805 40 95	a) b) c)	54,35 323,14 463,26	747,84 356,50 2 192,38	106,30 42,80 32,89	404,48 105 232,01	18 032,60 119,77	9 042,71 10 895,76
2.100	Tafeltrauben ex 0806 10 10	a) b) c)	206,20 1 226,00 1 757,64	2 837,35 1 352,57 8 318,03	403,29 162,39 124,77	1 534,63 399 256,16	68 416,70 454,40	34 308,56 41 339,11

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	a) b) c)	37,73 224,32 321,59	519,14 247,47 1 521,92	73,79 29,71 22,83	280,79 73 050,24	12 517,92 83,14	6 277,29 7 563,64
2.120	andere Melonen:							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	a) b) c)	70,22 417,51 598,56	966,25 460,61 2 832,68	137,34 55,30 42,49	522,61 135 965,27	23 299,06 154,74	11 683,66 14 077,89
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	a) b) c)	132,95 790,47 1 133,24	1 829,39 872,08 5 363,08	260,02 104,70 80,45	989,46 257 421,87	44 111,91 292,98	22 120,57 26 653,54
2.140	Birnen							
2.140.1	Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>) ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	a) b) c)	159,66 949,30 1 360,94	2 196,97 1 047,30 6 440,68	312,27 125,74 96,61	1 188,27 309 145,26	52 975,25 351,84	26 565,22 32 009,00
2.160	Kirschen 0809 20 05 0809 20 95	a) b) c)	486,29 2 891,36 4 145,16	6 691,53 3 189,87 19 616,98	951,11 382,99 294,26	3 619,23 941 593,19	161 351,79 1 071,65	80 912,23 97 492,85
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	a) b) c)	199,42 1 185,72 1 699,89	2 744,13 1 308,13 8 044,72	390,04 157,06 120,67	1 484,21 386 137,74	66 168,72 439,47	33 181,28 39 980,82
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	a) b) c)	228,82 1 360,49 1 950,45	3 148,61 1 500,95 9 230,51	447,53 180,21 138,46	1 702,98 443 054,01	75 921,91 504,25	38 072,16 45 873,95
2.190	Pflaumen 0809 40 05	a) b) c)	154,78 920,26 1 319,31	2 129,77 1 015,27 6 243,66	302,72 121,90 93,66	1 151,92 299 688,90	51 354,81 341,08	25 752,63 31 029,88
2.200	Erdbeeren 0810 10 10 0810 10 05 0810 10 80	a) b) c)	395,81 2 353,37 3 373,88	5 446,45 2 596,34 15 966,90	774,14 311,72 239,50	2 945,81 766 393,09	131 329,43 872,25	65 857,08 79 352,58
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a) b) c)	1 534,04 9 120,99 13 076,17	21 108,87 10 062,65 61 883,06	3 000,32 1 208,16 928,25	11 417,10 2 970 317,76	508 994,84 3 380,58	255 242,96 307 547,63
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	a) b) c)	1 413,31 8 403,17 12 047,07	19 447,60 9 270,72 57 012,88	2 764,20 1 113,07 855,20	10 518,58 2 736 554,40	468 937,05 3 114,53	235 155,40 283 343,70
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 10 0810 50 20 0810 50 30	a) b) c)	163,06 969,51 1 389,92	2 243,75 1 069,60 6 577,82	318,92 128,42 98,67	1 213,57 315 728,19	54 103,31 359,34	27 130,90 32 690,59

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a)	96,11	1 322,46	187,97	715,28	31 888,34	15 990,88
		b)	571,43	630,42	75,69	186 089,29	211,79	19 267,74
		c)	819,22	3 876,95	58,15			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a)	142,21	1 956,82	278,13	1 058,38	47 184,58	23 661,40
		b)	845,53	932,82	112,00	275 352,89	313,38	28 510,12
		c)	1 212,18	5 736,65	86,05			
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a)	143,35	1 972,51	280,36	1 066,87	47 562,80	23 851,07
		b)	852,31	940,30	112,90	277 560,04	315,90	28 738,65
		c)	1 221,90	5 782,64	86,74			

VERORDNUNG (EG) Nr. 260/2000 DER KOMMISSION**vom 2. Februar 2000****über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse nach dem Verfahren B**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission
vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen
zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der
Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1303/1999 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2331/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die Einfuhrlizenzen erteilt werden. Von diesen Richtmengen ausgenommen sind die Mengen, welche im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragt werden.
- (2) Nach derzeitiger Kenntnis der Kommission wurden diese Mengen bei Tomaten, Orangen, Zitronen, Tafeltrauben und Äpfeln überschritten.
- (3) Bezüglich den zwischen dem 16. November 1999 und dem 23. Januar 2000 für Tomaten, Orangen, Zitronen, Tafeltrauben und Äpfel beantragten Lizenzen nach dem

Verfahren B sollte deshalb ein Erstattungssatz festgelegt
werden, der niedriger ist als der Richtsatz —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zuteilungssätze, mit denen die Mengen zu multiplizieren sind, für die zwischen dem 16. November 1999 und dem 23. Januar 2000 die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 genannten Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B beantragt wurden, und die anzuwendenden Erstattungen sind im Anhang festgesetzt.

Der vorstehende Unterabsatz gilt nicht für Lizenzen, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 10 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Agrarübereinkommens beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 3.

ANHANG

Zuteilungssätze und Erstattungen, die auf die beantragten Mengen bzw. auf die zwischen dem 16. November 1999 und dem 23. Januar 2000 beantragten Lizenzen nach dem Verfahren B anzuwenden sind

Erzeugnis	Bestimmung oder Bestimmungsgruppe	Zuteilungssatz (in % der beantragten Menge)	Erstattung (in EUR/t netto)
Tomaten/Paradeiser (*)	A00	100 %	17,2
Mandeln ohne Schale	A00	100 %	50,0
Haselnüsse in der Schale	A00	100 %	59,0
Haselnüsse ohne Schale	A00	100 %	114,0
Walnüsse in der Schale	A00	100 %	73,0
Orangen	F01, F02, F05	100 %	50,0
Zitronen	A00	100 %	30,8
Tafeltrauben	A00	100 %	22,4
Äpfel	F01	100 %	38,2
	F02	100 %	36,2
	F03, F04	100 %	30,9

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

VERORDNUNG (EG) Nr. 261/2000 DER KOMMISSION
vom 2. Februar 2000
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan (⁵)	Ägypten (⁶)
1006 10 21	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 10 23	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 10 25	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 10 27	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 10 92	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 10 94	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 10 96	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 10 98	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 20 11	169,55	55,00	80,44		127,16
1006 20 13	169,55	55,00	80,44		127,16
1006 20 15	169,55	55,00	80,44		127,16
1006 20 17	197,35	64,73	94,34	0,00	148,02
1006 20 92	169,55	55,00	80,44		127,16
1006 20 94	169,55	55,00	80,44		127,16
1006 20 96	169,55	55,00	80,44		127,16
1006 20 98	197,35	64,73	94,34	0,00	148,02
1006 30 21	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 23	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 25	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 27	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 42	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 44	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 46	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 48	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 61	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 63	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 65	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 67	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 92	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 94	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 96	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 98	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 40 00	(⁷)	45,38	(⁷)		105,00

(¹) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(⁸) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	197,35	455,00	169,55	455,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	339,68	306,09	391,35	314,71	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	360,45	283,81	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	30,90	30,90	—
d) Quelle	—	USDA	USDA	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES**vom 24. Januar 2000****zur Ernennung eines portugiesischen Mitglieds und eines portugiesischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

(2000/90/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263, gestützt auf den Beschluß des Rates vom 26. Januar 1998 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

in der Erwägung, daß durch das Ausscheiden des Mitglieds Herrn Joaquim Manuel Dos Santos Vairinhos, das dem Rat am 22. Juli 1999 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses freigeworden ist und daß durch das Ausscheiden des stellvertretenden Mitglieds Herrn José Carlos Zorrinho, das dem Rat am 17. November 1999 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses frei geworden ist,

auf Vorschlag der portugiesischen Regierung —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr José Carlos Zorrinho wird als Nachfolger von Herrn Joaquim Manuel Dos Santos Vairinhos zum Mitglied und Herr Manuel Lopes Ribeiro als Nachfolger von Herrn José Carlos Zorrinho zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt, und zwar für deren verbleibende Amtszeit der ausscheidenden Mitglieder, d. h. bis zum 25. Januar 2002.

Geschehen zu Brüssel am 24. Januar 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GAMA

⁽¹⁾ ABl. L 28 vom 4.2.1998, S. 19.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 24. Januar 2000

zur Ermächtigung des Königreichs Dänemark und des Königreichs Schweden, eine von Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden

(2000/91/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von der genannten Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen oder zu verlängern, um die Erhebung der Steuer zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhüten.
- (2) Die Regierungen des Königreichs Dänemark und des Königreichs Schweden haben die Ermächtigung zur Anwendung einer von Artikel 17 der Richtlinie 77/388/EWG abweichenden Regelung beantragt.
- (3) Die anderen Mitgliedstaaten wurden mit Schreiben vom 3. September 1999 über die Anträge des Königreichs Dänemark und des Königreichs Schweden unterrichtet.
- (4) Gegenstand dieser Anträge ist die Anwendung der MwSt auf den Betrieb einer festen Verbindung über den Øresund zwischen Dänemark und Schweden und insbesondere der Abzug oder die Erstattung der MwSt auf die Gebühren für die Benutzung dieser festen Verbindung. Nach dem Territorialitätsprinzip wird die MwSt auf die Gebühr zum Teil in Dänemark und zum Teil in Schweden geschuldet.
- (5) Abweichend von Artikel 17 in der Fassung von Artikel 28f, wonach ein Steuerpflichtiger sein Recht auf Abzug oder Erstattung der Vorsteuer in dem Mitgliedstaat ausüben muß, in dem die MwSt entrichtet wurde, beabsichtigen Dänemark und Schweden die Einführung einer Ausnahmeregelung, die darauf abzielt, daß ein Steuerpflichtiger sich nur an ein Land wenden muß, um die Steuer zurückzuerhalten.
- (6) In Anbetracht des eingeschränkten Geltungsbereichs der beabsichtigten Regelung und der angestrebten Vereinfachung erfüllt die beabsichtigte Regelung die Voraussetzungen des Artikels 27 der Richtlinie 77/388/EWG.

- (7) Die Kommission hat am 17. Juni 1998 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates⁽²⁾ zur Änderung der Richtlinie bezüglich des Vorsteuerabzugs vorgelegt, dessen Annahme die beabsichtigte Ausnahmeregelung in den meisten Fällen, d. h. bei in der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen, gegenstandslos machen würde.
- (8) Die Ermächtigung sollte daher bis zum Inkrafttreten der genannten Richtlinie, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2002, falls die Richtlinie bis dahin noch nicht in Kraft getreten sein sollte, befristet werden, damit zu diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Beratungen im Rat über den Richtlinienvorschlag geprüft werden kann, ob die Ausnahmeregelung noch angebracht ist.
- (9) Die Ausnahmeregelung hat keine negativen Auswirkungen auf die MwSt-Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich Dänemark und das Königreich Schweden werden ermächtigt, abweichend von Artikel 17 Absätze 2, 3 und 4 der Richtlinie 77/388/EWG in der Fassung ihres Artikels 28f beim Abzug oder der Erstattung der MwSt auf die Gebühren für die Benutzung der festen Verbindung über den Øresund zwischen den beiden Ländern folgende Regelung anzuwenden:

- Im Königreich Dänemark ansässige Steuerpflichtige können ihr Recht auf Abzug der MwSt, die sie für die Benutzung des in schwedischem Hoheitsgebiet gelegenen Teils der Verbindung schulden, im Wege ihrer periodischen Steuererklärung in Dänemark verrechnen.
- Im Königreich Schweden ansässige Steuerpflichtige können ihr Recht auf Abzug der MwSt, die sie für die Benutzung des in dänischem Hoheitsgebiet gelegenen Teils der Verbindung schulden, im Wege ihrer periodischen Steuererklärung in Schweden verrechnen.
- Nicht in einem dieser beiden Mitgliedstaaten ansässige Steuerpflichtige müssen sich an die schwedischen Behörden wenden, um nach dem Verfahren der Richtlinie 79/1072/EWG oder der Richtlinie 86/560/EWG die Erstattung der MwSt auf die Benutzungsgebühren, einschließlich der für die Benutzung des in dänischem Hoheitsgebiet gelegenen Teils der Verbindung geschuldeten MwSt, zu beantragen.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 99/59/EG (AbL. L 162 vom 26.6.1999, S. 63).

⁽²⁾ ABl. C 219 vom 15.7.1998, S. 16.

Artikel 2

Diese Ermächtigung läuft am Tage des Inkrafttretens der Gemeinschaftsvorschriften im Sinne von Artikel 17 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG über die Ausgaben, die kein Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer eröffnen, spätestens jedoch am 31. Dezember 2002 aus.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark und das Königreich Schweden gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. Januar 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GAMA

BESCHLUSS DES RATES**vom 24. Januar 2000****über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur vorläufigen Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1999 bis zum 31. Mai 2002**

(2000/92/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe⁽¹⁾ (nachstehend „Abkommen“ genannt),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft und São Tomé und Príncipe haben Verhandlungen geführt, um die Änderungen oder Zusätze festzulegen, die nach Auslaufen des derzeit geltenden Protokolls in das Abkommen eingefügt werden sollen.
- (2) Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 31. Mai 1999 ein neues Protokoll paraphiert.
- (3) In diesem Protokoll werden den Fischern der Gemeinschaft Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von São Tomé und Príncipe in der Zeit vom 1. Juni 1999 bis zum 31. Mai 2002 eingeräumt.
- (4) Um eine Unterbrechung der Fischereitätigkeiten der Gemeinschaftsschiffe zu verhindern, ist es unerlässlich, das neue Protokoll so bald wie möglich zu genehmigen. Daher haben die beiden Vertragsparteien ein Abkommen in Form eines Briefwechsels paraphiert, das die vorläufige Anwendung des paraphierten Protokolls ab dem Tag nach dem Zeitpunkt des Auslaufens des geltenden Protokolls vorsieht. Es empfiehlt sich, dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung gemäß Artikel 37 des Vertrages zu genehmigen.
- (5) Der Schlüssel zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten ist anhand der traditionellen Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Fischereiabkommens festzulegen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1999 bis zum 31. Mai 2002 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Die in dem Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

- Thunfischwadenfänger/Froster: Frankreich: 18 Schiffe, Spanien: 18 Schiffe,
- Thunfischfänger mit Angeln: Frankreich: 7 Schiffe,
- Oberflächen-Langleinenfischer: Spanien: 28 Schiffe, Portugal: 5 Schiffe.

Sollten die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten, die in dem Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten nicht ausschöpfen, so kann die Kommission auch Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 24. Januar 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. CAPOULAS SANTOS

⁽¹⁾ ABl. L 54 vom 25.2.1984, S. 1.

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS

über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1999 bis zum 31. Mai 2002

A. Schreiben der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe

Sehr geehrter Herr ...,

unter Bezugnahme auf das am 31. Mai 1999 paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs für die Zeit vom 1. Juni 1999 bis zum 31. Mai 2002 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe bereit ist, dieses Protokoll mit Wirkung vom 1. Juni 1999 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 7 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft hierzu ebenfalls bereit ist.

In diesem Fall wird davon ausgegangen, daß die erste Rate des in Artikel 2 des Protokolls vorgesehenen finanziellen Ausgleichs vor dem 31. Oktober 1999 bezahlt wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe

B. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr ...,

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Unter Bezugnahme auf das am 31. Mai 1999 paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs für die Zeit vom 1. Juni 1999 bis zum 31. Mai 2002 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe bereit ist, dieses Protokoll mit Wirkung vom 1. Juni 1999 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 7 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft hierzu ebenfalls bereit ist.

In diesem Fall wird davon ausgegangen, daß die erste Rate des in Artikel 2 des Protokolls vorgesehenen finanziellen Ausgleichs vor dem 31. Oktober 1999 bezahlt wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Union

**BESCHLUSS Nr. 3/1999 DES ASSOZIATIONSRATS EU-TSCHECHISCHE REPUBLIK
vom 15. Dezember 1999**

**zur Änderung des Protokolls Nr. 4 zum Europa-Abkommen EU-Tschechische Republik über die
Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die
Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

(2000/93/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das am 4. Oktober 1993 in Brüssel unterzeichnete Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 38 des Protokolls Nr. 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ muß geändert werden, um das ordnungsgemäße Funktionieren des erweiterten Kumulierungssystems zu gewährleisten, das die Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft, Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien, Lettland, Litauen, Estland, Slowenien, der Türkei, dem Europäischen Wirtschaftsraum, Island, Norwegen und der Schweiz ermöglicht.
- (2) Es empfiehlt sich, diejenigen Artikel, die die Beträge betreffen, zu überarbeiten, um dem Inkrafttreten des Euro in vollem Umfang Rechnung zu tragen.
- (3) Zur Berücksichtigung der Änderungen bei den Verarbeitungsverfahren und dem Mangel an bestimmten Rohstoffen sind einige Änderungen an den Listen der Be- oder Verarbeitungen erforderlich, die an den Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, damit diese die Ursprungseigenschaft erwerben können.
- (4) Das Protokoll Nr. 4 sollte daher geändert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen wird wie folgt geändert:

1. In den Artikeln 21 und 26 wird das Wort „Ecu“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

2. Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„Artikel 30

In Euro ausgedrückte Beträge

(1) Beträge in der Währung des Ausfuhrlandes, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, werden durch das Ausfuhrland festgelegt und den Einfuhrländern durch die Europäische Kommission mitgeteilt.

(2) Sind die Beträge höher als die betreffenden durch das Einfuhrland festgelegten Beträge, so erkennt das Einfuhrland sie an, wenn die Erzeugnisse in der Währung des Ausfuhrlandes in Rechnung gestellt werden. Werden die Erzeugnisse in der Währung der EG-Mitgliedstaaten oder eines anderen in Artikel 3 und 4 genannten Landes in Rechnung gestellt, so erkennt das Einfuhrland den von dem betreffenden Land mitgeteilten Betrag an.

(3) Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die jeweiligen Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober 1999.

(4) Die in Euro ausgedrückten Beträge und deren Gegenwert in den Landeswährungen der EG-Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik werden auf Antrag der Gemeinschaft oder der Tschechischen Republik vom Assoziationsausschuß überprüft. Bei dieser Überprüfung sorgt der Assoziationsausschuß dafür, daß sich die in den Landeswährungen ausgedrückten Beträge nicht verringern; ferner erwägt er, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.“

3. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) der Eintrag für die HS-Position 1904 erhält folgende Fassung:

„1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen — aus Vormaterialien, die nicht in die Position 1806 einzureihen sind; — bei dem das gesamte verwendete Getreide und Mehl (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte sowie Mais der Sorte ‚Zea indurata‘) vollständig gewonnen oder hergestellt sein muß ⁽¹⁾ ; — bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht übersteigt	
-------	--	---	--

⁽¹⁾ Die Ausnahme für Mais der Sorte ‚Zea indurata‘ gilt bis zum 31. Dezember 2002.“

⁽¹⁾ ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 2.

b) der Eintrag für die HS-Position 2207 erhält folgende Fassung:

„2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen — aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 2207 oder 2208 einzureihen sind; — bei dem die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen oder bei dem, wenn alle anderen Vormaterialien Ursprungswaren sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf“	
-------	---	---	--

c) der Eintrag für Kapitel 57 erhält folgende Fassung:

„Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen: — aus Nadelfilz	Herstellen aus ⁽¹⁾ — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse jedoch können — Monofile aus Polypropylen der Position 5402 — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Jutegewebe kann als Teppichgrund verwendet werden	
	— aus anderem Filz	Herstellen aus ⁽¹⁾ — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	— andere	Herstellen aus ⁽¹⁾ — Kokos oder Jutegarnen — Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet Jutegewebe kann als Teppichgrund verwendet werden	

⁽¹⁾ Besondere Bedingungen für Waren aus einer Mischung textiler Vormaterialien siehe Einleitende Bemerkung Nr. 5.“

d) der Eintrag für die HS-Position 8401 erhält folgende Fassung:

„ex 8401	Kernbrennstoffelemente	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind ⁽¹⁾	Herstellen, bei dem der Wert aller Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht übersteigt
----------	------------------------	---	--

⁽¹⁾ Diese Regel gilt bis zum 31. Dezember 2005.“

e) zwischen die Einträge für die HS-Positionen 9606 und 9612 wird folgender Eintrag eingefügt:

„9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Schreibfedern oder Schreibfeder-spitzen derselben Position verwendet werden.“	
-------	--	--	--

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2000.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1999.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

T. HALONEN

**BESCHLUSS Nr. 4/1999 DES ASSOZIATIONSRATS EU-SLOWAKISCHE REPUBLIK
vom 23. Dezember 1999**

zur Änderung des Protokolls Nr. 4 zum Europa-Abkommen EU-Slowakische Republik über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

(2000/94/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das am 4. Oktober 1993 in Brüssel unterzeichnete Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 38 des Protokolls Nr. 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ muß geändert werden, um das ordnungsgemäße Funktionieren des erweiterten Kumulierungssystems zu gewährleisten, das die Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft, Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien, Lettland, Litauen, Estland, Slowenien, der Türkei, dem Europäischen Wirtschaftsraum, Island, Norwegen und der Schweiz ermöglicht.
- (2) Es empfiehlt sich, diejenigen Artikel, die die Beträge betreffen, zu überarbeiten, um dem Inkrafttreten des Euro in vollem Umfang Rechnung zu tragen.
- (3) Zur Berücksichtigung der Änderungen bei den Verarbeitungsverfahren und dem Mangel an bestimmten Rohstoffen sind einige Änderungen an den Listen der Be- oder Verarbeitungen erforderlich, die an den Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, damit diese die Ursprungseigenschaft erwerben können.
- (4) Das Protokoll Nr. 4 sollte daher geändert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen wird wie folgt geändert:

1. In den Artikeln 21 und 26 wird das Wort „Ecu“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

2. Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„Artikel 30

In Euro ausgedrückte Beträge

- (1) Beträge in der Währung des Ausfuhrlandes, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, werden durch das Ausfuhrland festgelegt und den Einfuhrländern durch die Europäische Kommission mitgeteilt.
- (2) Sind die Beträge höher als die betreffenden durch das Einfuhrland festgelegten Beträge, so erkennt das Einfuhrland sie an, wenn die Erzeugnisse in der Währung des Ausfuhrlandes in Rechnung gestellt werden. Werden die Erzeugnisse in der Währung der EG-Mitgliedstaaten oder eines anderen in Artikel 3 und 4 genannten Landes in Rechnung gestellt, so erkennt das Einfuhrland den von dem betreffenden Land mitgeteilten Betrag an.
- (3) Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die jeweiligen Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober 1999.
- (4) Die in Euro ausgedrückten Beträge und deren Gegenwert in den Landeswährungen der EG-Mitgliedstaaten und der Slowakischen Republik werden auf Antrag der Gemeinschaft oder der Slowakischen Republik vom Assoziationsausschuß überprüft. Bei dieser Überprüfung sorgt der Assoziationsausschuß dafür, daß sich die in den Landeswährungen ausgedrückten Beträge nicht verringern; ferner erwägt er, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.“

3. Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) der Eintrag für die HS-Position 1904 erhält folgende Fassung:

„1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen — aus Vormaterialien, die nicht in die Position 1806 einzureihen sind; — bei dem das gesamte verwendete Getreide und Mehl (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte sowie Mais der Sorte ‚Zea indurata‘) vollständig gewonnen oder hergestellt sein muß ⁽¹⁾ ; — bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht übersteigt
-------	--	---

⁽¹⁾ Die Ausnahme für Mais der Sorte ‚Zea indurata‘ gilt bis zum 31. Dezember 2002.“

⁽¹⁾ ABl. L 359 vom 31.12.1994, S. 2.

b) der Eintrag für die HS-Position 2207 erhält folgende Fassung:

„2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen — aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 2207 oder 2208 einzureihen sind; — bei dem die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen oder bei dem, wenn alle anderen Vormaterialien Ursprungswaren sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf“	
-------	---	---	--

c) der Eintrag für Kapitel 57 erhält folgende Fassung:

„Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen: — aus Nadelfilz	Herstellen aus ⁽¹⁾ — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse jedoch können — Monofile aus Polypropylen der Position 5402 — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Jutegewebe kann als Teppichgrund verwendet werden	
	— aus anderem Filz	Herstellen aus ⁽¹⁾ — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	— andere	Herstellen aus ⁽¹⁾ — Kokos oder Jutegarnen — Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet Jutegewebe kann als Teppichgrund verwendet werden	

⁽¹⁾ Besondere Bedingungen für Waren aus einer Mischung textiler Vormaterialien siehe Einleitende Bemerkung Nr. 5.“

d) der Eintrag für die HS-Position 8401 erhält folgende Fassung:

„ex 8401	Kernbrennstoffelemente	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind ⁽¹⁾	Herstellen, bei dem der Wert aller Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht übersteigt
----------	------------------------	---	--

⁽¹⁾ Diese Regel gilt bis zum 31. Dezember 2005.“

e) zwischen die Einträge für die HS-Positionen 9606 und 9612 wird folgender Eintrag eingefügt:

„9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleifstifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Schreibfedern oder Schreibfeder-spitzen derselben Position verwendet werden.“	
-------	---	--	--

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2000.

Geschehen zu Brüssel am 23. Dezember 1999.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

T. HALONEN

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1999

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für den Betrieb bestimmter gemeinschaftlicher Referenzlaboratorien im Bereich Veterinärmedizin und Verbrauchergesundheit (Rückstände) und zur Änderung der Entscheidungen 1999/587/EG und 1999/760/EG

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4678)

(Nur der spanische, dänische, deutsche, englische, französische, italienische, niederländische und schwedische Text sind verbindlich)

(2000/95/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, den gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien zur Wahrnehmung der Befugnisse und Aufgaben, die ihnen mit der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen⁽³⁾ übertragen wurden, eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zu gewähren.
- (2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft sollte davon abhängig gemacht werden, daß das betreffende Labor die ihm übertragenen Befugnisse und Aufgaben effektiv wahrgenommen hat.
- (3) Aus Haushaltsgründen sollte die Finanzhilfe der Gemeinschaft für 11 Monate gewährt werden.
- (4) Zu Kontrollzwecken sollten die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik Anwendung finden.
- (5) Bestimmten Referenzlaboratorien im Veterinärbereich wurde mit den Entscheidungen 1999/587/EG⁽⁴⁾ und 1999/760/EG⁽⁵⁾ eine Finanzhilfe der Gemeinschaft

gewährt. Da jedoch keine Vorschußzahlungen vorgesehen sind, ist es angezeigt, die Entscheidungen entsprechend zu ändern.

- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft gewährt eine Finanzhilfe an die Niederlande, um das für Rückstandsforschung zuständige Rijksinstituut voor de Volksgezondheid en Milieuhygiëne von Bilthoven bei der Wahrnehmung seiner in Anhang V Kapitel 2 der Richtlinie 96/23/EG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 375 000 EUR wird für die Zeit zwischen dem 1. August 1999 und dem 30. Juni 2000 gewährt.

Artikel 2

(1) Die Gemeinschaft gewährt eine Finanzhilfe an Frankreich, um das für Rückstandsforschung zuständige Laboratoire des médicaments vétérinaires von Fougères bei der Wahrnehmung seiner in Anhang V Kapitel 2 der Richtlinie 96/23/EG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 375 000 EUR wird für die Zeit zwischen dem 1. August 1999 und dem 30. Juni 2000 gewährt.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽³⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 223 vom 24.8.1999, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. L 300 vom 23.11.1999, S. 35.

Artikel 3

(1) Die Gemeinschaft gewährt eine Finanzhilfe an Deutschland, um das für Rückstandsforschung zuständige Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (ehemaliges Institut für Veterinärmedizin) von Berlin bei der Wahrnehmung seiner in Anhang V Kapitel 2 der Richtlinie 96/23/EG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 375 000 EUR wird für die Zeit zwischen dem 1. August 1999 und dem 30. Juni 2000 gewährt.

Artikel 4

(1) Die Gemeinschaft gewährt eine Finanzhilfe an Italien, um das für Rückstandsforschung zuständige Istituto Superiore di Sanità von Rom bei der Wahrnehmung seiner in Anhang V Kapitel 2 der Richtlinie 96/23/EG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 375 000 EUR wird für die Zeit zwischen dem 1. August 1999 und dem 30. Juni 2000 gewährt.

Artikel 5

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird nach folgenden Modalitäten gewährt:

- a) ein Vorschuß in Höhe von 70 % auf Antrag des Empfängermitgliedstaats;
- b) der Restbetrag gegen Vorlage der entsprechenden Belege und eines technischen Berichts durch den Empfängermitgliedstaat, wobei diese Dokumente spätestens sechs Monate nach Ablauf des Zeitraums, für den die Finanzhilfe gewährt wurde, vorliegen müssen.

Artikel 6

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 gelten entsprechend.

Artikel 7

(1) Artikel 8 der Entscheidung 1999/587/EG erhält folgende Fassung:

„Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird nach folgenden Modalitäten gewährt

- a) ein Vorschuß in Höhe von 70 % auf Antrag des Empfängermitgliedstaats,
- b) der Restbetrag gegen Vorlage der entsprechenden Belege und eines technischen Berichts durch den Empfängermitgliedstaat, wobei diese Dokumente spätestens sechs Monate nach Ablauf des Zeitraums, für den die Finanzhilfe gewährt wurde, vorliegen müssen.“

(2) Artikel 6 der Entscheidung 1999/760/EG erhält folgende Fassung:

„Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird nach folgenden Modalitäten gewährt:

- a) ein Vorschuß in Höhe von 70 % auf Antrag des Empfängermitgliedstaats,
- b) der Restbetrag gegen Vorlage der entsprechenden Belege und eines technischen Berichts durch den Empfängermitgliedstaat, wobei diese Dokumente spätestens sechs Monate nach Ablauf des Zeitraums, für den die Finanzhilfe gewährt wurde, vorliegen müssen.“

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1999

betreffend die von dem Gemeinschaftsnetz nach und nach zu erfassenden übertragbaren Krankheiten gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4015)

(2000/96/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Buchstaben a) bis e),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG wird ein gemeinschaftsweites Netz zur Förderung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission geschaffen, um die Verhütung und die Kontrolle der im Anhang der Entscheidung Nr. 2119/98/EG aufgeführten Kategorien von übertragbaren Krankheiten in der Gemeinschaft zu verbessern. Dieses Netz dient der epidemiologischen Überwachung dieser Krankheiten und der Errichtung eines Frühwarn- und Reaktionssystems.
- (2) Was die epidemiologische Überwachung anlangt, wird das Netz geschaffen, indem durch alle geeigneten technischen Mittel eine ständige Verbindung zwischen der Kommission und den Strukturen und/oder Behörden hergestellt wird, die in den einzelnen Mitgliedstaaten und unter deren Verantwortung auf einzelstaatlicher Ebene zuständig sind und deren Aufgabe es ist, Informationen zur epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten zu sammeln.
- (3) Die Krankheiten oder Gesundheitsrisiken, auf die sich die epidemiologische Überwachung auf Gemeinschaftsebene erstreckt, sollten den derzeitigen Bedürfnissen in der Gemeinschaft, insbesondere dem zusätzlichen Nutzen der Überwachung auf Gemeinschaftsebene entsprechen.
- (4) Die Liste der zur Überwachung ausgewählten Krankheiten oder Gesundheitsrisiken sollte entsprechend den Veränderungen der Prävalenz der Krankheiten sowie entsprechend dem Auftreten neuer übertragbarer Krankheiten, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen, geändert werden.
- (5) Die Kommission sollte dem Gemeinschaftsnetz unter Wahrung der Kohärenz und Komplementarität mit den einschlägigen Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen die geeigneten Informationen zur Verfügung stellen.

- (6) Die vorliegende Entscheidung wird unbeschadet der Richtlinie 92/117/EG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾, angewendet.
- (7) Die vorliegende Entscheidung sollte die Integration des gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG errichteten Gemeinschaftsnetzes und anderer nationaler oder gemeinschaftlicher Frühwarnnetze für Krankheiten oder besondere Gesundheitsrisiken, die vom einzurichtenden Frühwarn- und Kontrollsystem erfaßt werden sollen, erleichtern. Daher wird zum Betrieb des Gemeinschaftsnetzes zunächst das Health Surveillance System for Communicable Diseases innerhalb des European Public Health Information Network (EUPHIN-HSSCD) eingesetzt, das folgende drei Bestandteile umfaßt:
 - a) Frühwarn- und Reaktionssystem für Berichte über spezifische Gefahren für die öffentliche Gesundheit, die von den für die Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zuständigen Gesundheitsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten übermittelt werden;
 - b) Informationsaustausch unter mit der öffentlichen Gesundheit befaßten bevollmächtigten Strukturen und Behörden der Mitgliedstaaten;
 - c) Spezifische Netze für Krankheiten, die von bevollmächtigten Strukturen und Behörden der Mitgliedstaaten ausgewählt wurden und epidemiologisch überwacht werden sollen.
- (8) Die Entwicklung neuer nützlicher Technologien sollte regelmäßig verfolgt und bei der Verbesserung des elektronischen Informationsaustauschs berücksichtigt werden.
- (9) Aus logistischen Gründen können nicht alle übertragbaren Krankheiten oder besonderen Gesundheitsrisiken, die für eine epidemiologische Überwachung ausgewählt werden, unmittelbar von speziellen Überwachungsnetzen abgedeckt werden. Damit jedoch das Gemeinschaftsnetz seine Arbeit aufnehmen und Erfahrungen sammeln kann, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Gemeinschaftsnetz einschlägige ihnen vorliegende Informationen verbreiten.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 10.8.1999, S. 12.

- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 7 der Entscheidung Nr. 2119/98/EG errichteten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die übertragbaren Krankheiten und besonderen Gesundheitsrisiken, die gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG durch das Gemeinschaftsnetz epidemiologisch zu überwachen sind, sind in Anhang I der vorliegenden Entscheidung aufgeführt. Die Überwachung wird unter Berücksichtigung der Art der Krankheit, der bestehenden Netze und des zusätzlichen Nutzens auf Gemeinschaftsebene kostengünstig durchgeführt werden.

Artikel 2

Die Kriterien für die Auswahl der Krankheiten und besonderen Gesundheitsrisiken, auf die sich die epidemiologische Überwachung im Rahmen des Gemeinschaftsnetzes zu erstrecken hat, sind in Anhang II aufgeführt.

Artikel 3

Zur technischen Durchführung der vorliegenden Entscheidung bedient sich das Gemeinschaftsnetz anfangs des Health Surveillance System for Communicable Diseases innerhalb des European Public Health Information Network (EUPHIN-HSSCD).

Artikel 4

Das Gemeinschaftsnetz wird errichtet, indem geeignete, von der Gemeinschaft unterstützte Überwachungsnetze angepaßt und integriert werden und indem neue Netze für Krankheiten aufgebaut werden, die noch nicht von Überwachungsnetzen abgedeckt sind. Sofern die Anzahl der Fälle, in denen eine bestimmte Krankheit auftritt, die Einrichtung eines speziellen Überwachungsnetzes nicht zuläßt, werden Überwachungsdaten innerhalb des Gemeinschaftsnetzes auf der Grundlage von Fallberichten genutzt.

Artikel 5

Für jedes einzelne Überwachungsnetz, das im Gemeinschaftsnetz integriert oder dafür geschaffen wird, werden Falldefinitionen, Art und Typ der zu erhebenden und zu übermittelnden Daten sowie entsprechende epidemiologische und mikrobiologische Überwachungsverfahren festgelegt. Falldefinitionen und Überwachungsverfahren werden auch für Krankheiten festgelegt, über die Daten nur auf der Grundlage von Fallberichten gemeinsam genutzt werden.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten verbreiten über das Gemeinschaftsnetz einschlägige ihnen aus ihrem nationalen Überwachungssystem vorliegende Informationen über übertragbare Krankheiten oder besondere Gesundheitsrisiken, die für eine epidemiologische Überwachung ausgewählt worden sind und für die im Gemeinschaftsnetz noch keine spezifischen Strukturen bestehen.

Artikel 7

Informationen über in Anhang I nicht aufgeführte übertragbare Krankheiten werden gemäß Artikel 4 der Entscheidung Nr. 2119/98/EG über das Gemeinschaftsnetz verbreitet, sofern dies zum Schutz der öffentlichen Gesundheit in der Gemeinschaft als erforderlich erachtet wird.

Artikel 8

Wenn spezielle Überwachungsnetze für Zoonosen eingerichtet werden, die eine Überwachung von beim Menschen auftretenden Fällen gemäß der Richtlinie 92/117/EWG erfordern, erfolgt diese Überwachung in Übereinstimmung mit der Entscheidung Nr. 2119/98/EG und die zur Durchführung der Richtlinie 92/117/EWG erforderlichen Daten werden zu diesem Zweck uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Dazu werden Falldefinitionen und Überwachungsverfahren für beim Menschen auftretende Krankheiten soweit wie möglich so festgelegt, daß die erhobenen Daten auch für die Richtlinie 92/117/EG verwendbar sind.

Artikel 9

Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten teilen der Kommission andere Krankheiten und besondere Gesundheitsrisiken mit, für die auf der Grundlage der in Anhang II aufgeführten Kriterien nach und nach eine epidemiologische Überwachung auf Gemeinschaftsebene aufgebaut werden sollte.

Artikel 10

Diese Entscheidung wird am 1. Januar 2000 wirksam.

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

1. **ÜBERTRAGBARE KRANKHEITEN UND BESONDERE GESUNDHEITSRSIKEN, DIE NACH UND NACH VOM GEMEINSCHAFTSNETZ ERFASST WERDEN SOLLEN**
- 1.1 **Die Überwachung der in der folgenden Liste aufgeführten Krankheiten/Gesundheitsrisiken im Rahmen des Gemeinschaftsnetzes wird durch die standardisierte Erhebung und Analyse von Daten auf eine Art und Weise erfolgen, die für jede Krankheit/jedes Gesundheitsrisiko bei der Einrichtung spezieller gemeinschaftlicher Überwachungsnetze festgelegt wird.**
2. **KRANKHEITEN**
- 2.1 **Durch Impfung verhütbare Krankheiten**
 - Diphtherie
 - Infektionen mit *Haemophilus influenzae* Typ B
 - Grippe
 - Masern
 - Mumps
 - Keuchhusten
 - Poliomyelitis
 - Röteln
- 2.2 **Durch sexuelle Kontakte übertragbare Krankheiten**
 - Chlamydia-Infektionen
 - Gonokokken-Infektionen
 - HIV-Infektionen
 - Syphilis
- 2.3 **Virushepatitis**
 - Hepatitis A
 - Hepatitis B
 - Hepatitis C
- 2.4 **Durch Lebensmittel und Wasser übertragbare Krankheiten und umweltbedingte Krankheiten**
 - Botulismus
 - Campylobakteriose
 - Kryptosporidiose
 - Giardiasis
 - Infektion mit enterohämorrhagischem *E. coli*
 - Leptospirose
 - Listeriose
 - Salmonellose
 - Shigellose
 - Toxoplasmose
 - Trichinose
 - Yersiniose
- 2.5 **Sonstige Krankheiten**
- 2.5.1 *Durch unkonventionelle Erreger übertragbare Krankheiten*
 - Transmissible spongiforme Enzephalopathien-Variante (CJD)
- 2.5.2 *Durch Luft übertragbare Krankheiten*
 - Legionellose
 - Meningokokkenkrankheiten
 - Pneumokokkeninfektionen
 - Tuberkulose

2.5.3 *Zoonosen (außer den unter 2.4 genannten)*

Brucellose
Echinokokkose
Tollwut

2.5.4 *Eingeschleppte schwere übertragbare Krankheiten*

Cholera
Malaria
Pest
Hämorrhagische Fieber

3. **BESONDERE GESUNDHEITSRISIKEN**

3.1 **Nosokomiale Infektionen**

3.2 **Antibiotikaresistenz**

ANHANG II

KRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL DER DURCH DIE EPIDEMIOLOGISCHE ÜBERWACHUNG IM RAHMEN DES NETZES ZU ERFASSENDEN ÜBERTRAGBAREN KRANKHEITEN ODER BESONDEREN GESUNDHEITSRISIKEN

1. Krankheiten, die innerhalb der Gemeinschaft eine signifikante Morbidität und/oder Mortalität verursachen oder verursachen können, insbesondere, wenn die Prävention derartiger Krankheiten ein globales Koordinierungskonzept erforderlich macht.
 2. Krankheiten, bei denen der Informationsaustausch die Wirkung einer Frühwarnung angesichts einer Bedrohung der öffentlichen Gesundheit haben kann.
 3. Seltene und schwere Krankheiten, die auf nationaler Ebene nicht erkannt würden, für die jedoch durch eine Zusammenfassung aller Daten auf einer breiteren Wissensgrundlage eine Hypothese aufgestellt werden könnte.
 4. Krankheiten, für die es wirksame Präventionsmaßnahmen gibt, die den Gesundheitsschutz verbessern.
 5. Krankheiten, bei denen ein Vergleich nach Mitgliedstaaten zur Bewertung der nationalen und der gemeinschaftlichen Programme beitragen würde.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Januar 2000

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 117)

(2000/97/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1918/98 der Kommission vom 9. September 1998 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 sieht die Möglichkeit vor, Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes Ausfuhrdrittland vorgesehenen Mengen erfolgen.
- (2) Die vom 1. bis 10. Januar 2000 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.
- (3) Es sind die Mengen festzusetzen, für welche ab dem 1. Februar 2000 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 52 100 Tonnen beantragt werden können.
- (4) Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽⁴⁾, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. Januar 2000 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen für die nachstehend angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

Deutschland

- 370 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 245 Tonnen mit Ursprung in Namibia;

Vereinigtes Königreich

- 280 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 236 Tonnen mit Ursprung in Namibia,
- 55 Tonnen mit Ursprung in Swasiland,
- 780 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe.

Artikel 2

Die Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 in den ersten zehn Tagen des Monats Februar 2000 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

Botsuana:	18 266 Tonnen,
Kenia:	142 Tonnen,
Madagaskar:	7 579 Tonnen,
Swasiland:	3 308 Tonnen,
Simbabwe:	8 320 Tonnen,
Namibia:	12 519 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 250 vom 10.9.1998, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.